

B u n d e s r a t
Direktor

Berlin, den 3. April 2014

**Erläuterungen
zur
Tagesordnung**

der 921. Sitzung des Bundesrates
am Freitag, dem 11. April 2014, 9.30 Uhr

INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Seite</u>
1.	
a) Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2014 (Haushaltsgesetz 2014)	
gemäß Artikel 110 Absatz 3 GG Drucksache 100/14 Drucksache 100/1/14 Ausschussbeteiligung	- Fz -
	1a
b) Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2014	
gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG Drucksache 101/14 Drucksache 101/1/14 Ausschussbeteiligung	- Fz - G -
	1b

- | | | | | |
|----|--|---|--------|---|
| 2. | Gesetz zu dem Abkommen vom 8. April 2013 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Östlich des Uruguay über Soziale Sicherheit | gemäß Artikel 84 Absatz 1
Satz 5 und 6 GG
Drucksache 108/14
Ausschussbeteiligung | - AS - | 2 |
| 3. | Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung von Steuerstraftaten im Bankenbereich | gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG
Antrag der Länder Baden-Württemberg,
Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen
gemäß § 36 Absatz 2 GO BR
Drucksache 117/14 ¹ | | 3 |
| 4. | Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Waffengesetzes | gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG
Antrag des Landes Niedersachsen
gemäß § 36 Absatz 2 GO BR
Drucksache 115/14 ¹ | | 4 |

¹ Wegen des Grundsatzes der Diskontinuität erneut vorgelegte Gesetzesanträge; unverändert gegenüber den vom Bundesrat in der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages eingebrachten Gesetzentwürfen (TOP 3: Drucksache 462/13 (Beschluss); TOP 4: Drucksache 744/12 (Beschluss)).

5. Entwurf eines Gesetzes zur Harmonisierung der **Verzugsfolgen im Wohnungsmietrecht**

gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG
Antrag des Landes Brandenburg
gemäß § 36 Absatz 2 GO BR
Drucksache 124/14

5

6. a) Entschließung des Bundesrates "Forderung nach Selbstbestimmung der Mitgliedstaaten über den **Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen**"

Antrag des Freistaates Bayern
Drucksache 58/14
Drucksache 58/1/14
Ausschussbeteiligung

- EU - AV - U - 6a bis c

b) Entschließung des Bundesrates "**Schutz der gentechnikfreien Produktion** durch Selbstbestimmungsrecht der Mitgliedstaaten sicherstellen"

Antrag des Landes Mecklenburg-
Vorpommern
Drucksache 104/14
Drucksache 58/1/14
Ausschussbeteiligung

- EU - AV - U - 6a bis c

c)	Entschließung des Bundesrates " Schutz der gentechnikfreien Landwirtschaft sichern - Handlungsmöglichkeiten der Länder stärken"	Antrag der Länder Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg, Nordrhein- Westfalen Drucksache 105/14 Drucksache 58/1/14 Ausschussbeteiligung	- EU - AV - U -	6a bis c
7.	Entschließung des Bundesrates - Maßnahmen zur Regulierung von Prostitution und Prostitutionsstätten	Antrag des Saarlandes Drucksache 71/14 Drucksache 71/1/14 Ausschussbeteiligung	- R - AS - FJ - - G - In - Wi -	7
8.	a) Entschließung des Bundesrates zur Verschärfung der strafrechtlichen Regelungen zum Kinder- und Jugendschutz	Antrag des Freistaats Thüringen Drucksache 89/14 Drucksache 91/1/14 Ausschussbeteiligung	- R - FJ - G - - In -	8a

- b) Entschließung des Bundesrates - Maßnahmen zur stärkeren
Bekämpfung der Kinderpornografie im Internet und zum
Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller
Ausbeutung
- Antrag des Landes Hessen
Drucksache 91/14
Drucksache 91/1/14
Ausschussbeteiligung
- R - FJ - G -
- In -
- 8b
9. Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des **Arbeitnehmer-
Entsendegesetzes**
- gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG
Drucksache 81/14
Drucksache 81/1/14
Ausschussbeteiligung
- AS - AV - Wi -
- 9
10. Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Direktzahlungen an
Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von
Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik
(**Direktzahlungen-Durchführungsgesetz** - DirektZahlDurchfG)
- gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG
Drucksache 82/14
Drucksache 82/1/14
Ausschussbeteiligung
- AV - U -
- 10

11.	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Rindfleischetikettierungs- gesetzes und des Legehennenbetriebsregistergesetzes	gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 83/14 Drucksache 83/1/14 Ausschussbeteiligung	- AV -	11
12.	Entwurf eines Gesetzes zum Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Ausdehnung der Anwendung der Verordnung (EU) Nr. .../2013 über ein Aktionsprogramm in den Bereichen Austausch, Unterstützung und Ausbildung zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung (Programm "Pericles 2020") auf die nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten	gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 40/14 Ausschussbeteiligung	- EU - Fz - In -	12
13.	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Fortentwicklung des Meldewesens	gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 102/14 Drucksache 102/1/14 Ausschussbeteiligung	- In - FJ -	13

14.	Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Sukzessivadoption durch Lebenspartner	gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 103/14 Drucksache 103/1/14 Ausschussbeteiligung	- R - FJ - FS -	14
15.	Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 2. Dezember 2010 zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Georgien andererseits über den Gemeinsamen Luftverkehrsraum (Vertragsgesetz EU-Georgien-Luftverkehrsabkommen - EU-GEO-LuftverkAbkG)	gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 84/14 Ausschussbeteiligung	- Vk - In -	15
16.	Zwanzigster Bericht nach § 35 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes zur Überprüfung der Bedarfssätze, Freibeträge sowie Vomhundertsätze und Höchstbeträge nach § 21 Absatz 2	gemäß § 35 Satz 3 BAföG Drucksache 43/14 Ausschussbeteiligung	- K - FJ - FS - - Fz -	16

17.

a) **Jahresgutachten 2013/14** des Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung

gemäß § 6 Absatz 1 SachvRatG
Drucksache 763/13
Drucksache 51/1/14
Ausschussbeteiligung

- Wi - AS - Fz -
- G - Wo - 17a und b

b) **Jahreswirtschaftsbericht 2014** der Bundesregierung

gemäß § 2 Absatz 1 StabG
Drucksache 51/14
Drucksache 51/1/14
Ausschussbeteiligung

- Wi - AS - Fz -
- G - R - U -
- Wo - 17 a und b

18. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 hinsichtlich der **Beihilferegelung für die Abgabe von Obst und Gemüse, Bananen und Milch in Bildungseinrichtungen**

gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG
Drucksache 31/14
zu Drucksache 31/14
Drucksache 31/1/14
Ausschussbeteiligung

- EU - AV - Fz -
- K - U - 18

19. Vorschlag für eine Empfehlung des Rates betreffend die europäischen
Qualitätsgrundsätze für den Tourismus
- gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG
Drucksache 68/14
Drucksache 68/1/14
Ausschussbeteiligung
- EU - U - Wi - 19
20. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des
Rates über die Meldung und Transparenz von
Wertpapierfinanzierungsgeschäften
- gemäß Artikel 12 Buchstabe b EUV
und §§ 3 und 5 EUZBLG
Drucksache 44/14
zu Drucksache 44/14
Drucksache 44/1/14
Ausschussbeteiligung
- EU - Fz - R -
- Wi - 20
21. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments
und des Rates über strukturelle Maßnahmen zur Erhöhung der
Widerstandsfähigkeit von Kreditinstituten in der Union
- gemäß Artikel 12 Buchstabe b EUV
und §§ 3 und 5 EUZBLG
Drucksache 45/14
zu Drucksache 45/14
Drucksache 45/1/14
Ausschussbeteiligung
- EU - Fz - Wi - 21

			<u>Seite</u>
22.	Erste Verordnung zur Änderung der Fünften Verordnung zur Änderung der Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung		
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 73/14 Ausschussbeteiligung	- AV -	22
23.	Erste Verordnung zur Änderung der InVeKoS-Verordnung		
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 74/14 Ausschussbeteiligung	- AV -	23
24.	Zehnte Verordnung zur Änderung der Aufenthaltsverordnung		
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 75/14 Drucksache 75/1/14 Ausschussbeteiligung	- In - AS - Fz -	24
25.	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Satzung der Stiftung "Preußischer Kulturbesitz"		
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 76/14 Ausschussbeteiligung	- K - Fz - In -	25

	<u>Seite</u>
26. Dritte Verordnung zur Änderung von Anlagen zum Basler Übereinkommen vom 22. März 1989	
gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 79/14 Ausschussbeteiligung	- U - 26
27. Zehnte Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften	
gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 78/14 Drucksache 78/1/14 Ausschussbeteiligung	- Vk - AS - G - - In - 27
28. Vorschlag für die Berufung der Mitglieder des Verwaltungsrates der Bundesagentur für Arbeit	
gemäß § 377 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 sowie § 375 Absatz 3, § 377 Absatz 2 und § 379 Absatz 2 Nummer 2 SGB III Antrag des Landes Nordrhein- Westfalen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR Drucksache 110/14	28

29.

a) Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union für den "**Schengen-Ausschuss**" der Kommission

gemäß § 6 Absatz 1 EUZBLG i.V.m.
Abschnitt I der Bund-Länder-
Vereinbarung
Drucksache 87/14
Drucksache 87/1/14
Ausschussbeteiligung

- EU - In -

29a

b) Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union für die **Expertengruppe "Glücksspiel"** der Kommission

gemäß § 6 Absatz 1 EUZBLG i.V.m.
Abschnitt I der Bund-Länder-
Vereinbarung
Drucksache 88/14
Drucksache 88/1/14
Ausschussbeteiligung

- EU - In -

29b

30. Personelle Veränderung im **Beirat für Ausbildungsförderung** beim Bundesministerium für Bildung und Forschung

gemäß § 3 Absatz 1 Satz 3 BeiratsV
Drucksache 56/14
Ausschussbeteiligung

- K -

30

	<u>Seite</u>
31. Benennung eines Mitglieds des Kuratoriums der Stiftung "Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland"	
gemäß § 7 Absatz 3 des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung "Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland" Drucksache 97/14 Ausschussbeteiligung	- K - 31
32. Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht	
Drucksache 106/14 Ausschussbeteiligung	- R - 32

TOP 1a:

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2014 (Haushaltsgesetz 2014)

Drucksache: 100/14

Der Entwurf des Haushaltsgesetzes 2014 ist der zweite Entwurf, den die Bundesregierung über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2014 vorlegt, da der ursprüngliche Entwurf vom Juni 2013 der Diskontinuität unterliegt.

Die Ausgaben sollen im laufenden Haushaltsjahr rund 298,5 Milliarden Euro betragen und damit das Soll des Jahres 2013 - einschließlich des Nachtrags zum Bundeshaushalt - um rund 9,3 Milliarden Euro unterschreiten. Die Nettokreditaufnahme soll von 22,1 Milliarden Euro auf 6,5 Milliarden Euro sinken.

Im zweiten Regierungsentwurf schlagen sich die Auswirkungen der aktuellen Einschätzung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung nieder. Hier ergeben sich, im Vergleich zum ersten Regierungsentwurf, Mehrausgaben beim Arbeitslosengeld II und der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft in Höhe von insgesamt rund 1,2 Milliarden Euro. Aufgrund der hohen Dynamik beim Elterngeld werden in diesem Jahr Mehrausgaben im dreistelligen Millionenbereich erwartet. Zudem werden die Mehrausgaben aufgrund der vorgesehenen Festschreibung des allgemeinen Beitragssatzes zur Rentenversicherung auf 18,9 Prozent etatisiert. Der Zuschuss an den Gesundheitsfonds wird - wie bereits im ersten Regierungsentwurf vorgesehen - gegenüber der geltenden Rechtslage um 3,5 Milliarden Euro abgesenkt. Hierzu hat die Bundesregierung parallel ein Haushaltsbegleitgesetz auf den Weg gebracht. (vergleiche TOP 1b Drucksache 101/14) Außerdem werden die prioritären Maßnahmen des Koalitionsvertrages, mit deren Umsetzung im laufenden Haushaltsjahr begonnen werden soll, ebenfalls im zweiten Regierungsentwurf berücksichtigt. Hierzu zählen u.a. die Verstetigung der Städtebauförderung auf ein Programmvolumen in Höhe von 700 Millionen Euro pro Jahr, zusätzliche Ausgaben für die öffentliche Verkehrsinfrastruktur in Höhe von rund 500 Millionen Euro sowie eine erste Tranche in Höhe von 200 Millionen Euro der vereinbarten zusätzlichen ODA-Ausgaben.

Insgesamt ergeben sich im Vergleich zum ersten Regierungsentwurf zusätzliche Ausgaben in Höhe von rund 3,1 Milliarden Euro. Der Ausgabenrückgang soll gegenüber dem Vorjahr rund 3,0 Prozent betragen. Bereinigt um die zusätzlichen Ausgaben des Fonds "Aufbauhilfe" in Höhe von 8 Milliarden Euro im Jahr 2013 ergibt sich ein Rückgang der Ausgaben von rund 1,1 Prozent.

Die Mehrbelastung auf der Ausgabenseite könne nach Auffassung der Bundesregierung zu einem großen Teil u.a. durch zusätzliche sonstige Einnahmen, die zum Teil Einmaleffekte darstellen, sowie durch eine leicht verbesserte Prognose der Steuereinnahmen kompensiert werden.

Der **federführende Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zum Gesetzentwurf umfangreich Stellung zu nehmen.

Die **Empfehlungen im Einzelnen** sind aus der **Drucksache 100/1/14** ersichtlich.

TOP 1b:

Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2014

Drucksache: 101/14

Ziel des Haushaltsbegleitgesetzes ist die Entlastung des Bundeshaushaltes. Deshalb soll der Bundeszuschuss an den Gesundheitsfonds im Haushaltsjahr 2014 um 3,5 Milliarden Euro und im Jahr 2015 in Höhe von 2,5 Milliarden Euro gekürzt werden. Durch die parallele Änderung des zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte verringern sich die Ausgaben des Bundes um weitere 37 Millionen Euro im Jahr 2014 und um 25 Millionen Euro im Jahr 2015. In der gesetzlichen Krankenversicherung entstehen dadurch entsprechende Mindereinnahmen.

Der **Gesundheitsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, die Bundesregierung aufzufordern, den Gesetzentwurf und die darin enthaltene Kürzung des Bundeszuschusses an die gesetzliche Krankenversicherung zurückzunehmen.

Der **federführende Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

Die **Empfehlungen im Einzelnen** sind aus der **Drucksache 101/1/14** ersichtlich.

TOP 2:

Gesetz zu dem Abkommen vom 8. April 2013 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Östlich des Uruguay über Soziale Sicherheit

Drucksache: 108/14

Mit dem Gesetz sollen die innerstaatlichen Voraussetzungen nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes für die Ratifikation des Abkommens vom 8. April 2013 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Östlich des Uruguay über Soziale Sicherheit geschaffen werden. Im Rahmen der gewachsenen wirtschaftlichen Beziehungen zwischen den beiden Staaten werden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in zunehmendem Maße zur Ausübung ihrer Tätigkeit in das jeweils andere Land entsandt. Um eine Doppelversicherung und damit eine doppelte Beitragsbelastung für Arbeitgeber und ihre Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu vermeiden, sollen die in das andere Land entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer allein den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates unterliegen, in der Regel des Heimatstaats. Daneben wird die uneingeschränkte Zahlung von Renten in den anderen Staat vereinbart (Leistungsexportprinzip). Bei der Erfüllung der Wartezeit für einen Rentenanspruch können die in beiden Staaten zurückgelegten Versicherungszeiten zusammengerechnet werden. Das Abkommen entspricht den Prinzipien der Europäischen Union. Für Bürgerinnen und Bürger sowie für die Wirtschaft ergibt sich kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Der mögliche dem Bund hieraus entstehende Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden. Die jährlichen Mehrausgaben der gesetzlichen Rentenversicherung sollen sich im unteren einstelligen Millionenbereich bewegen.

Der Bundesrat hat in seiner 915. Sitzung am 11. Oktober 2013 beschlossen, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner 23. Sitzung am 20. März 2014 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Arbeit und Soziales in unveränderter Fassung angenommen.

Der **Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik** empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 84 Absatz 1 Satz 5 und 6 des Grundgesetzes zuzustimmen.

TOP 3:

Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung von Steuerstraftaten im Bankenbereich
- Antrag der Länder Baden-Württemberg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen -

Drucksache: 117/14

Der Gesetzentwurf hat das Ziel, die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) in die Lage zu versetzen, gegen Banken einzuschreiten, deren vertretungsberechtigte Organe oder sonstige Personen, nachhaltig Steuerstraftaten begehen oder zu Steuerstraftaten Dritter Beihilfe leisten. Hierzu soll mit der Änderung des Kreditwesengesetzes der BaFin ein Maßnahmenkatalog an die Hand gegeben werden, der bis hin zur Aufhebung der Erlaubnis reicht.

Der Bundesrat hatte in seiner 910. Sitzung am 7. Juni 2013 beschlossen, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen (vergleiche BR-Drucksache 462/13 (Beschluss)). Der Gesetzentwurf unterfiel jedoch wegen Ablaufs der 17. Legislaturperiode der Diskontinuität.

Die antragstellenden Länder haben nunmehr darum gebeten, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 36 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Bundesrates erneut auf die Tagesordnung der 921. Sitzung des Bundesrates zu setzen und eine sofortige Sachentscheidung ohne erneute Ausschussberatung herbeizuführen.

TOP 4:

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Waffengesetzes
- Antrag des Landes Niedersachsen -**

Drucksache: 115/14

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Nach Auffassung des antragstellenden Landes sei aufgrund der Ermittlungsergebnisse im Zusammenhang mit der so genannten "Zwickauer Terrorzelle" deutlich geworden, dass der legale Waffenbesitz von Extremisten ein erhebliches sicherheitspolitisches Problem darstelle. Extremistische Aktivitäten eines Waffenbesitzers würden grundsätzlich im Rahmen der waffenrechtlichen Zuverlässigkeitsprüfung berücksichtigt. So seien beispielsweise Personen, die Bestrebungen verfolgen oder unterstützen oder in den letzten fünf Jahren verfolgt oder unterstützt haben, die gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung gerichtet sind, in der Regel waffenrechtlich unzuverlässig. Diese Vorschrift könne in der Praxis bisher aber nicht vollständig angewendet werden, da die Waffenbehörden bei der Überprüfung der Zuverlässigkeit von Waffenbesitzern lediglich verpflichtet seien, auf das Bundeszentralregister, das zentrale staatsanwaltschaftliche Verfahrensregister sowie auf die Stellungnahme der örtlichen Polizeidienststelle zurückzugreifen. Eine Verpflichtung zur regelmäßigen Abfrage von Erkenntnissen der Verfassungsschutzbehörden im Rahmen der waffenrechtlichen Zuverlässigkeitsprüfung bestehe für die Waffenbehörden derzeit nicht. Einzig die Verfassungsschutzbehörden verfügten jedoch über Informationen, die die Waffenbehörden bei der Zuverlässigkeitsprüfung benötigen würden. Dies sei insbesondere der Fall, wenn der Waffenbesitzer bisher noch nicht polizeilich in Erscheinung getreten sei.

Um den Waffenbesitz von Personen aus dem extremistischen Spektrum besser kontrollieren und eindämmen zu können, solle das Verfahren der waffenrechtlichen Zuverlässigkeitsprüfung um eine Verpflichtung der Waffenbehörden zur Einholung von Informationen bei den Verfassungsschutzbehörden ergänzt werden. Hierzu diene der Gesetzesentwurf.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hatte in seiner 906. Sitzung am 1. Februar 2013 beschlossen, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen (vgl. BR-Drucksache 744/12 (Beschluss)). Der Gesetzentwurf unterfiel jedoch wegen Ablaufs der 17. Legislaturperiode der Diskontinuität.

Das antragstellende Land hat nunmehr gebeten, den Gesetzentwurf gemäß § 36 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Bundesrates erneut auf die Tagesordnung der 921. Sitzung des Bundesrates zu setzen und eine sofortige Sachentscheidung ohne Ausschussberatung herbeizuführen.

TOP 5:

Entwurf eines Gesetzes zur Harmonisierung der Verzugsfolgen im Wohnungsmietrecht - Antrag des Landes Brandenburg -

Drucksache: 124/14

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfs

Mit dem Gesetzentwurf möchte das antragstellende Land den gesetzlichen Kündigungsschutz der Mieterinnen und Mieter bei Mietzahlungsrückständen insofern harmonisieren, dass besondere Schutzvorschriften sowohl bei einer fristlosen als auch bei einer ordentlichen Kündigung Anwendung finden.

Nach derzeitiger Rechtslage können Vermieterinnen beziehungsweise Vermieter Mieterinnen und Mietern bei Zahlungsverzug wahlweise eine fristlose oder eine ordentliche Kündigung erklären oder beide hilfsweise miteinander kombinieren. Lediglich bei der fristlosen Kündigung gelten jedoch die Schutzvorschriften des § 543 Absatz 2 Satz 2 BGB und des § 569 Absatz 3 BGB.

§ 543 Absatz 2 Satz 2 BGB enthält einen Kündigungsausschlussgrund für den Fall, dass die Mieterin und der Mieter den Zahlungsrückstand vor dem Zugang der Kündigung behebt. § 569 Absatz 3 Nummer 1 Satz 1 BGB verlangt für die Wirksamkeit einer fristlosen Kündigung einen Mindestbetrag, mit dem Mieterinnen und Mieter in Zahlungsrückstand sein müssen. Außerdem enthält die Vorschrift in Nummer 2 Satz 1 eine Schonfristregelung, wonach die Kündigung unwirksam wird, wenn die Mieterin oder der Mieter seiner Zahlungspflicht binnen zwei Monaten nach Rechtshängigkeit des Räumungsanspruchs vollständig nachkommt. Darüber hinaus gewährt § 569 Absatz 3 Nummer 3 BGB eine Kündigungssperrfrist von zwei Monaten, die Mieterinnen und Mieter davor schützt, bei einem laufenden Prozesses über die Berechtigung einer Mieterhöhung im Falle des Unterliegens wegen Zahlungsverzug sofort gekündigt zu werden.

Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung ist keine der Schutzvorschriften auf die ordentliche Kündigung analog anwendbar. Dies führt nach Ansicht des antragstellenden Landes zu Wertungswidersprüchen. Zumal die außerordentliche Kündigung eine gravierendere Pflichtverletzung voraussetze als die ordentliche Kündigung und sich Mieterinnen und Mieter bei jeder Kündigung erheblichen persönlichen und finanziellen Einschnitten ausgesetzt sehen. Die aus sozialen

Gründen geschaffenen Schutzvorschriften müssten deshalb bei der fristlosen und ordentlichen Kündigung gleichermaßen gelten. Dies soll durch einen entsprechenden Verweis in § 573 BGB sicher gestellt werden.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Ausschussberatungen haben noch nicht stattgefunden. Das antragstellende Land hat gebeten, den Gesetzentwurf gemäß § 36 Absatz 2 GO BR in die Tagesordnung der 921. Sitzung des Bundesrates am 11. April 2014 aufzunehmen und den Ausschüssen zur Beratung zuzuweisen.

TOP 6a-c:

a) Entschließung des Bundesrates "Forderung nach Selbstbestimmung der Mitgliedstaaten über den Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen"

- Antrag des Freistaates Bayern -

Drucksache: 58/14

in Verbindung mit

b) Entschließung des Bundesrates "Schutz der gentechnikfreien Produktion durch Selbstbestimmungsrecht der Mitgliedstaaten sicherstellen"

- Antrag des Landes Mecklenburg-Vorpommern -

Drucksache: 104/14

in Verbindung mit

c) Entschließung des Bundesrates "Schutz der gentechnikfreien Landwirtschaft sichern - Handlungsmöglichkeiten der Länder stärken"

- Antrag der Länder Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen -

Drucksache: 105/14

Zu BR-Drucksache: 58/14

Mit dem vorliegenden Entschließungsantrag soll die Bundesregierung aufgefordert werden, für ein Selbstbestimmungsrecht der Mitgliedstaaten beim Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen (GVP) einzutreten und im Ministerrat der EU den entsprechenden Kommissionsvorschlag vom 13. Juli 2010 für eine Verordnung zur Änderung der Richtlinie 2001/18/EG zu unterstützen und die Kommission vorab darüber zu unterrichten.

Zu BR-Drucksache: 104/14

Mit dem vorliegenden Entschließungsantrag soll die Bundesregierung aufgefordert werden, sich auf europäischer Ebene für ein generelles Verbot von GVP einzusetzen.

Sofern ein europaweites Anbauverbot nicht durchsetzbar sei, soll die Bundesregierung aufgefordert werden, im laufenden Rechtssetzungsverfahren für das Selbstbestimmungsrecht der Mitgliedstaaten beim Anbau von GVP einzutreten und den entsprechenden Vorschlag der Kommission vom 13. Juli 2010 für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2001/18/EG im Ministerrat der EU grundsätzlich zu unterstützen sowie die Kommission vorab darüber zu unterrichten.

Ferner soll die Bundesregierung gebeten werden, in dem o. g. Verordnungsvorschlag auf die Schaffung der Möglichkeit einer rechtssicheren Festlegung des Anbauverbots von GVP durch den Mitgliedstaat hinzuwirken, wenn ein europaweites Anbauverbot nicht durchsetzbar sei. Dabei soll sich der Bundesrat in der beabsichtigten Entschließung für eine national einheitliche Regelung aussprechen.

Zu BR-Drucksache: 105/14

Angeichts einer möglichen EU-weiten Anbauzulassung für den gentechnisch veränderten Mais TC1507 soll die Bundesregierung mit dem vorliegenden Entschließungsantrag aufgefordert werden, auf nationaler und auf EU-Ebene alle Mittel auszuschöpfen, mit denen ein Anbau von TC1507 eingeschränkt und der Schutz der gentechnikfreien Landwirtschaft in Deutschland gewährleistet werden kann.

Die Bundesregierung soll veranlasst werden, kurzfristig im Rahmen des geltenden EU-Rechts eine Ergänzung der Koexistenzregelungen der nationalen Gentechnik-Pflanzenerzeugungsverordnung zu prüfen.

Ferner soll sie aufgefordert werden, bei den Verhandlungen auf EU-Ebene um die sogenannte "opt-out"-Lösung im EU-Zulassungsregime für gentechnisch veränderte Organismen darauf hinzuwirken, eine für die EU-Mitgliedstaaten rechtssichere Möglichkeit zu schaffen, den Anbau einer EU-weit zugelassenen Pflanze innerhalb ihres Hoheitsgebietes zu verbieten zu können.

In der beabsichtigten Entschließung soll der Bundesrat Bedenken im Hinblick auf die derzeit auf EU-Ebene diskutierten Vorschläge zur konkreten Ausgestaltung der "opt-out"-Regelung äußern. Insbesondere soll eine vorherige "Konsultation" der Antragsteller durch Mitgliedstaaten keine Voraussetzung für nationale Verbote sein dürfen.

Die Bundesregierung soll zudem aufgefordert werden, sich bei den weiteren Verhandlungen zum "opt-out"-Vorschlag der Kommission im Sinne des Beschlusses des Europäischen Parlaments vom 5. Juli 2011 einzusetzen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 58/1/14** ersichtlich. Es wird empfohlen, die drei Entschließungsanträge in einer Neufassung anzunehmen, die die wesentlichen Anliegen der drei Anträge aufgreift.

TOP 7:

Entschließung des Bundesrates - Maßnahmen zur Regulierung von Prostitution und Prostitutionsstätten

- Antrag des Saarlandes -

Drucksache: 71/14

I. Zum Inhalt der Entschließung

Mit dem Entschließungsantrag soll der Bundesrat die Vereinbarung im Koalitionsvertrag auf Bundesebene, dass insbesondere Frauen vor Gewalt und Ausbeutung geschützt und Täter konsequenter bestraft werden, ausdrücklich begrüßen und die ebenfalls vereinbarte Überarbeitung des Prostitutionsgesetzes unterstützen.

Die Bundesregierung soll gebeten werden, so schnell wie möglich gesetzliche Vorschläge zur Umsetzung der Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates (ABl. L 101 vom 15.4.2011, S. 1) vorzulegen.

Die Bundesregierung soll ferner gebeten werden, für den Prostitutionsbereich Regelungen unter Berücksichtigung folgender Inhalte vorzubereiten:

- Ausbau und Weiterentwicklung psychosozialer niedrigschwelliger Beratungsangebote und gezielter Ausstiegsprogramme zur Stärkung der sozialen und wirtschaftlichen Situation von Prostituierten,
- Verbesserung aufenthaltsrechtlicher Regelungen für die von Frauenhandel und Zwangsprostitution Betroffenen unter Berücksichtigung ihrer Mitwirkung im Strafverfahren, ihres Beitrags zur Aufklärung und ihrer persönlichen Situation,
- Schaffung einer Erlaubnispflicht und ergänzender Melde- und Anzeigepflichten für Prostitutionsstätten, Zuverlässigkeitsprüfung für die Betreiber, Auflagen zur Sicherheit Prostituiertes, Hygienestandards, Bordellgrößenbegrenzungen, Versagung der Erlaubnis der Betreibung einer Prostitutionsstätte bei erheblichen Nachteilen oder Belästigungen für die Jugend oder die Allgemeinheit bzw. bei Anbieten sogenannter Flatrates oder anderer entwürdigender Sexualpraktiken,

- Prüfung und Umsetzung ausreichender und bundesweit einheitlicher Zugangs- und Kontrollrechte zur Kontrolle der Kriterien der Erlaubnis-, Melde- und Anzeigepflichten,
- Sicherstellung regelmäßiger Untersuchungen und Beratungen der Betroffenen zur Erkennung körperlicher Misshandlungen oder traumatischer Störungen und zur Verbesserung des Gesundheitsschutzes,
- Prüfung der Einführung von Vorschriften zum Schutz junger Menschen vor der Verleitung durch Vortäuschung falscher Tatsachen oder dem Zwang durch Gewaltanwendung zur Ausübung von Prostitution,
- Ermöglichung der strafrechtlichen Verfolgung nicht nur von Menschenhändlern, sondern auch der Personen und Freier, die mit ihrem Wissen und Willen die Zwangslage der Opfer von Menschenhandel und Zwangsprostitution ausnutzen und zu sexuellen Handlungen missbrauchen.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Ausschuss für Frauen und Jugend** und der **Gesundheitsausschuss** empfehlen dem Bundesrat jeweils eine umfassende Neufassung der EntschlieÙung.

Der **Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik** empfiehlt dem Bundesrat, die vom Saarland beantragte EntschlieÙung mit Änderungen anzunehmen. Die darin geforderten ergänzenden Melde- und Anzeigepflichten würden zwar grundsätzlich befürwortet, die konkreten Vorschläge jedoch im Hinblick auf deren Praxistauglichkeit sowie Vergleichbarkeit mit anderen gefahrenträchtigeren Gewerben für überprüfungsbedürftig gehalten. Die EntschlieÙung solle sich deshalb lediglich auf ein angemessenes System von Meldepflichten beziehen. Außerdem wendet sich der Ausschuss gegen die geforderten gesundheitlichen Pflichtuntersuchungen. Die Erfahrung habe gezeigt, dass mit freiwilligen Angeboten mehr Menschen zu erreichen seien. Der Zugang von Prostituierten zu gesundheitlichen und psychosozialen Beratungen müsse zwar verbessert werden, dabei sei jedoch niedrigschwelligen Beratungs- und Behandlungsansätzen der Vorzug zu geben.

Der **Wirtschaftsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, Prostitution und Prostitutionsstätten in einem eigenen Spezialgesetz außerhalb des Gewerberechts zu regeln.

Der **federführende Rechtsausschuss** und der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfehlen dem Bundesrat, die EntschlieÙung zu fassen.

Die **Empfehlungen im Einzelnen** sind aus **Drucksache 71/1/14** ersichtlich.

TOP 8a:

EntschlieÙung des Bundesrates zur Verschärfung der strafrechtlichen
Regelungen zum Kinder- und Jugendschutz
- Antrag des Freistaats Thüringen -

Drucksache: 89/14

I. Zum Inhalt der EntschlieÙung

Mit der beantragten EntschlieÙung soll die Bundesregierung aufgefordert werden, schnellstmöglich einen Gesetzentwurf vorzulegen, der das gewerbsmäßige Handeln mit Nacktbildern von Kindern oder Jugendlichen unter Strafe stellt.

Das antragstellende Land verweist darauf, dass es nach deutschem Recht bislang nicht strafbar sei, Nacktaufnahmen von Kindern oder Jugendlichen käuflich zu erwerben, die diese in scheinbaren Alltagssituationen zeigen, bei Pädophilen aber sexuelles Interesse wecken können. Weder die Verbreitung noch der Besitz solcher Aufnahmen sei derzeit nach dem Strafgesetzbuch (StGB) oder nach dem Jugendschutzgesetz (JuSchG) unter Strafe gestellt. Der Bestrafung nach § 184b und §184c StGB unterlägen lediglich die Verbreitung, der Erwerb und der Besitz von kinder- beziehungsweise jugendpornografischen Schriften, wozu nach der Rechtsprechung auch der Erwerb oder der Besitz sogenannter Posendarstellungen gehörten.

Insbesondere der gewerbliche Handel mit bislang nicht unter diese Straftatbestände fallenden Nacktaufnahmen könne jedoch einen schweren VerstoÙ gegen die Würde der betroffenen Kinder und Jugendlichen darstellen, die nach dem Grundgesetz und der UN-Kinderechtskonvention den besonderen Schutz des Staates genießen.

Die geforderte gesetzliche Regelung ziele daher darauf ab, den gewerbsmäßigen Handel mit Nacktaufnahmen von Kindern und Jugendlichen strafrechtlich zu sanktionieren. Darüber hinaus seien sowohl die Regelungen des Strafgesetzbuches als auch des Jugendschutzgesetzes einer generellen Überprüfung im Hinblick auf das Bestehen etwaiger Regelungslücken zu unterziehen und gegebenenfalls zu novellieren.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Rechtsausschuss**, der **Ausschuss für Frauen und Jugend**, der **Gesundheitsausschuss** und der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfehlen dem Bundesrat, diese Entschließung und die seitens des Landes Hessen beantragte Entschließung in Drucksache 91/14 (vgl. nachfolgenden TOP 8b) in einer Neufassung anzunehmen, die die wesentlichen Inhalte beider Entschließungsanträge zusammenführt.

Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf **Drucksache 91/1/14** verwiesen.

TOP 8b:

EntschlieÙung des Bundesrates - Maßnahmen zur stärkeren Bekämpfung der Kinderpornografie im Internet und zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Ausbeutung
- Antrag des Landes Hessen -

Drucksache: 91/14

I. Zum Inhalt der EntschlieÙung

Mit der beantragten EntschlieÙung soll die Bundesregierung aufgefordert werden, im Hinblick auf eine stärkere Bekämpfung der Kinderpornografie im Internet und zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Ausbeutung gesetzgeberisch tätig zu werden. Dabei solle sie zum einen ihren Beitrag zur Umsetzung der Richtlinie 2011/93/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates (ABl. L 335 vom 17.12.2011, S. 1, und L 18 vom 21.1.2012, S. 7) zeitnah leisten. Zum anderen solle sie bei der Vorlage neuer Regelungen folgende Inhalte berücksichtigen:

1. Die bestehenden Regelungen des § 184b und § 184c des Strafgesetzbuches zu Verbreitung und Besitz kinder- und jugendpornografischer Schriften seien im Hinblick auf das Bestehen etwaiger Strafbarkeitslücken zu überprüfen und zu schließen. Es erscheine notwendig, Nacktaufnahmen von Kindern, die ohne jeden sinnstiftenden Kontext allein auf die sexuelle Erregung des Betrachters abzielten, umfassend unter Strafe zu stellen. Hierbei sei auch die Altersgruppe der 14- bis 18-Jährigen mit einzubeziehen. Außerdem sei eine mögliche Strafbarkeit der kommerziellen Erstellung und einschlägigen Weiterverbreitung solcher Bilder zu prüfen. Weiterhin sei aufgrund der starken Gefährdung von Kindern und Jugendlichen durch sexuelle Übergriffe pädophiler Täter in Chatforen und sozialen Netzwerken auch das sogenannte Cyber-Grooming zu berücksichtigen.
2. Das Strafgesetzbuch sei einer grundlegenden Reform unter dem Gesichtspunkt der Anpassung an die Entwicklungen der digitalen Kommunikation zu unterziehen. Dabei werde die bereits angekündigte Erweiterung des veralteten Schriftenbegriffs im Strafrecht hin zu einem modernen Medienbegriff als ein erster notwendiger Schritt verstanden. Darüber hinaus sei

jedoch eine umfassende Reform des Strafgesetzbuches im Hinblick auf die Realitäten der modernen Kommunikation nötig, da infolge von veralteten Begrifflichkeiten Strafbarkeitslücken bestünden. Die Überprüfung sei auch auf andere Rechtsbereiche zu erstrecken.

3. Infolge der Verlagerung eines großen Teils der Kriminalität ins Internet müssten die technischen und personellen Rahmenbedingungen der Strafverfolgungsbehörden verstärkt werden. Die konsequente Verfolgung internetbasierter Kriminalität - insbesondere im Bereich der Kinderpornografie - bedürfe hochspezialisierter Ermittlungs- und Strafverfolgungseinheiten. Auch sei die Zusammenarbeit von Justiz und Polizei weiter auszubauen, da die Erfolge einiger beispielhafter Kooperationsprojekte für sich sprächen.
4. Darüber hinaus seien präventive Maßnahmen im Hinblick auf das Kriminalitätsfeld der Kinderpornografie zu verstärken. Hierbei müssten vor allem Kinder und Jugendliche, aber auch deren Eltern, stärker für die Gefahren des Internets - etwa durch sogenanntes Sexting - sensibilisiert werden. Gleichzeitig müsse aber auch in einen kritischen Dialog mit Internetanbietern eingetreten werden. Außerdem seien bei den Überlegungen zur Stärkung präventiver Maßnahmen die Täter miteinzubeziehen. Insofern sei es insbesondere erforderlich, entsprechende therapeutische Anlaufstellen für therapiebereite Menschen mit pädophilen Neigungen zu schaffen, die - weiteren - Übergriffen vorbeugen wollen.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Rechtsausschuss**, der **Ausschuss für Frauen und Jugend**, der **Gesundheitsausschuss** und der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfehlen dem Bundesrat, diese EntschlieÙung und die seitens des Freistaats Thüringen beantragte EntschlieÙung in Drucksache 89/14 (vgl. vorhergehenden TOP 8a) in einer Neufassung anzunehmen, die die wesentlichen Inhalte beider EntschlieÙungsanträge zusammenführt.

Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf **Drucksache 91/1/14** verwiesen.

TOP 9:

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes

Drucksache: 81/14

Ziel des Gesetzentwurfes ist es, eine gesetzliche Grundlage für den Erlass einer Rechtsverordnung nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) zu schaffen, mit der die Mindestarbeitsbedingungen, die von den Tarifvertragsparteien in der Branche "Schlachten und Fleischverarbeitung" vereinbart wurden, für allgemeinverbindlich erklärt werden sollen. Das AEntG bietet einen Rechtsrahmen, um tarifvertragliche Mindestlöhne für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einer Branche verbindlich zu machen, unabhängig davon, ob der Arbeitgeber seinen Sitz im In- oder Ausland hat. Tarifvertragsparteien aus Branchen, die in den Anwendungsbereich des AEntG aufgenommen sind, können hierzu die Erstreckung der von ihnen geschlossenen Tarifverträge auf alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beantragen. Durch eine Rechtsverordnung oder Allgemeinverbindlicherklärung können dann für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer angemessene Mindestarbeitsbedingungen geschaffen werden. Dies gilt gleichermaßen für grenzüberschreitend entsandte und für regelmäßig im Inland beschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll nun der Katalog der in das AEntG einbezogenen Branchen um die Branche "Schlachten und Fleischverarbeitung" erweitert werden, so dass dann mit dem Erlass einer entsprechenden Rechtsverordnung, der Anfang 2014 neu abgeschlossene Tarifvertrag für die Fleischbranche mit international zwingender Wirkung auf alle in- und ausländischen Arbeitgeber sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erstreckt werden kann, deren Arbeitsverhältnis in den Geltungsbereich des Tarifvertrages fällt.

Der **Wirtschaftsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf eine Stellungnahme abzugeben, in der gebeten werden soll, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob durch eine Ergänzung die Praktikabilität der Haftungsregelung des § 14 verbessert werden könnte.

Der **federführende Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik** und der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

Die Empfehlungen sind im Einzelnen aus **Drucksache 81/1/14** ersichtlich.

TOP 10:

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik (Direktzahlungen-Durchführungsgesetz - DirektZahlDurchfG)

Drucksache: 82/14

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik wurde für den Zeitraum ab 2015 ein neues System der Direktzahlungen beschlossen. Die grundlegenden Bestimmungen für das neue System sind in der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 608) geregelt. In dieser Verordnung wird zum einen der Kommission an vielen Stellen die Befugnis übertragen, weitere erforderliche nicht wesentliche Vorschriften durch delegierten Rechtsakt zu erlassen und einheitliche Bedingungen für die Durchführung durch Durchführungsrechtsakt zu regeln. Diese Kommissionsrechtsakte befinden sich derzeit noch in Vorbereitung. Zum anderen sieht die Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 neben bestimmten Entscheidungen, die die Mitgliedstaaten zur Ausgestaltung der Direktzahlungen zu treffen haben, auch eine Reihe von Optionen vor, die den Mitgliedstaaten darüber hinaus in beträchtlichem Umfang Abweichungen von dem in dieser Verordnung geregelten Grundmodell ermöglichen.

Mit der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 wird das System der Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik grundlegend reformiert und an die aktuellen Herausforderungen angepasst. Wesentliche Elemente sind eine noch engere Bindung der Direktzahlungen an Umweltleistungen und die Stärkung des Prinzips "öffentliches Geld für öffentliche Leistungen".

Bei der nationalen Umsetzung sollen entsprechend der Begründung zum Gesetzentwurf die bestehenden Spielräume im Hinblick auf das Ziel einer vielfältigen, wettbewerbsfähigen und nachhaltigen Landwirtschaft genutzt werden. Damit soll auch ein Beitrag zur Förderung der wirtschaftlichen, sozialen und

ökologischen Entwicklung ländlicher Räume geleistet werden.

Im Hinblick auf diese Ziele sieht der Gesetzentwurf folgende Eckpunkte vor:

- Für die Jahre 2015 bis 2019 sollen 4,5 Prozent der jährlichen nationalen Obergrenze für die Direktzahlungen als zusätzliche Förderung für die ländliche Entwicklung bereitgestellt werden.
- Im Rahmen der bisherigen Betriebsprämienregelung bestehen bisher noch regionale Unterschiede beim Wert der Direktzahlungen. Wie bei dieser Regelung gelten für die Betriebsinhaber auch im neuen System der Basisprämie die Vorschriften zur Einhaltung von Standards in den Bereichen Umwelt, Tierschutz und Nahrungsmittelsicherheit sowie zur Erhaltung der Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand bundeseinheitlich. Im Rahmen der neuen Regelung, die als allgemeine Einkommensstützung auch die vielfältigen Gemeinwohleleistungen der Landwirtschaft berücksichtigt, soll daher eine schrittweise Annäherung zu einem bundesweit einheitlichen Wert für die Zahlungsansprüche je Hektar für die Basisprämie erfolgen.
- Kernstück der Reform ist die Bindung der Direktzahlungen an zusätzliche Umweltleistungen, das sogenannte "Greening". Im Rahmen der nationalen Umsetzung sollen hier zum einen vom EU-Recht verlangte Regelungen für einen wirksamen Schutz insbesondere des umweltsensiblen Dauergrünlandes getroffen werden. Zum anderen sollen Betriebe mit mehr als 15 Hektar Ackerfläche ab 2015 fünf Prozent dieser Flächen als ökologische Vorrangflächen bereitstellen. Der Gesetzentwurf will hierbei alle im EU-Recht vorgesehenen Flächenarten als Vorrangflächen anerkennen. Hierzu gehören neben Stilllegungsflächen, Pufferstreifen, Agroforstflächen auch Flächen mit Zwischenfruchtanbau. Bei den ökologischen Vorrangflächen soll den Landwirten ein möglichst hohes Maß an Flexibilität bei der Auswahl geeigneter Elemente gewährt und eine nachhaltige Nutzung im Sinne der Zielsetzung des "Greening" der bereitzustellenden ökologischen Vorrangflächen ermöglicht werden.
- Die im EU-Recht vorgesehene Kürzung oder Kappung der Zahlungen für sehr große Betriebe soll in Deutschland nicht zur Anwendung kommen, da dies einseitig die vergleichsweise großen landwirtschaftlichen Betriebe in den neuen Ländern belasten würde. Stattdessen soll die als Alternative mögliche und in Deutschland bereits 2014 eingeführte Umverteilungsprämie für die ersten Hektare im Rahmen des neuen Direktzahlungssystems fortgeführt werden. Dadurch erhalten kleine und mittlere Betriebe eine verbesserte Förderung und es wird weiterhin ein Ausgleich für den Wegfall der gestaffelten Modulationskürzung gewährt.

- Ein weiteres wesentliches Element der Reform des Direktzahlungssystems ist die obligatorische Junglandwirteförderung über eine eigenständige Direktzahlung. Hier soll die EU-rechtlich maximal zulässige Förderobergrenze von 90 Hektar ausgeschöpft werden.
- Schließlich soll durch Anwendung einer vereinfachten Regelung für Kleinerzeuger ein Beitrag zur Begrenzung des mit der Reform verbundenen zusätzlichen Verwaltungsaufwandes geleistet werden.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** und der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung zu nehmen.

Auf Empfehlung des **Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** soll sich ein wesentlicher Teil dieser Stellungnahme mit der Ausgestaltung des sogenannten "Greening" in Deutschland ab dem Jahr 2015 beschäftigen. Ziel ist, eine ökologisch wirksamere Umsetzung der EU-Agrarreform zu erreichen. So soll auf den ab 2015 auszuweisenden ökologischen Vorrangflächen der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Mineraldüngern untersagt sein, um einen fortschreitenden Rückgang der Biodiversität zu stoppen bzw. umzukehren. Zwischenfruchtanbau soll nicht als im Umweltinteresse genutzte Fläche anerkannt werden.

Weitere Empfehlungen des **Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** zielen darauf ab, einen noch besseren Schutz für Dauergrünland zu erreichen.

Gemeinsam mit dem **federführenden Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit**, dass für Pufferstreifen entlang von Gewässern und Waldrändern eine Mindestbreite von fünf Metern festgelegt wird, um deren ökologische Wirksamkeit zu gewährleisten.

Da die Umsetzung des "Greening" zu erheblichen Wettbewerbsverzerrungen in Europa führen könne, wenn es europaweit nicht einheitlich ausgestaltet werde und das "Greening" praxisgerecht für die Landwirtschaft sowie möglichst wirksam im Interesse des Umwelt- und Naturschutzes zu verwirklichen sei, soll der Bundesrat folgende Forderungen erheben:

- a) Auf den ökologischen Vorrangflächen soll nur eine solche produktionsintegrierte Flächennutzung möglich sein, die einen besonders wirkungsvollen Beitrag zu Umwelt-, Natur- und Klimaschutz leistet. Eine standortverträgliche Bewirtschaftung und Nutzung des Aufwuchses muss grundsätzlich möglich sein. Dadurch kann die Akzeptanz der Greening-Auflagen in der Praxis maßgeblich erhöht werden.
- b) Ökologische Vorrangflächen sollen in einem räumlichen Bezug zur Betriebsstätte liegen, um insbesondere eine Verlagerung der Verpflichtung aus landwirtschaftlichen Gunstregionen auf ertragsschwache Standorte zu verhindern.

Eine weitere Empfehlung beschäftigt sich mit den Zahlungen für Junglandwirte. Hier soll sich die Bundesregierung bei den Gesprächen mit der Europäischen Kommission zur Ausgestaltung des Durchführungsrechts dafür einzusetzen, dass Junglandwirte nicht nur als Alleinunternehmer, sondern auch als geschäftsführendes Mitglied einer eingetragenen Genossenschaft, als Mitgesellschafter einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR), als geschäftsführender Gesellschafter einer GmbH oder GmbH & Co. KG oder in vergleichbaren Stellungen in Betriebsgemeinschaften die Junglandwirteprämie ohne Einschränkungen im Rahmen der Direktzahlungen erhalten können.

Außerdem sollen bergbautreibende Betriebe keine Direktzahlungen erhalten.

Über diese Empfehlungen hinaus empfiehlt der **federführende Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** zum Dauergrünlanderhalt in besonderen Fällen, z. B. nach Hochwasser, den Umbruch mit sofortiger Ansaat zu ermöglichen. Eine weitere Empfehlung ist technischer Natur und soll gewährleisten, dass bei den ökologischen Vorrangflächen bereits im Gesetz auch eine Anwendung der Gewichtungsfaktoren mit einem Wert größer als 1 erfolgt. Damit sollen die besonderen Leistungen der Flächen, wie z. B. Hecken, Baumgruppen oder Feldraine, für Biodiversität und andere Umweltleistungen anerkannt und ein Anreiz für deren Anwendungen gesetzt werden.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus **Drucksache 82/1/14** ersichtlich.

TOP 11:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Rindfleischetikettierungsgesetzes und des Legehennenbetriebsregistergesetzes

Drucksache: 83/14

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Die in der Überschrift benannten Gesetze dienen der Durchführung der im Unions- oder Gemeinschaftsrecht enthaltenen Vorschriften über die Rindfleischetikettierung, über die Verkehrsbezeichnung und Kennzeichnung von Fleisch von weniger als zwölf Monate alten Rindern, der Festlegung von Mindestanforderungen zum Schutz von Legehennen sowie über die Registrierung von Legehennenbetrieben zum Zweck der Kennzeichnung von Eiern. Die Begriffsbestimmungen (Jungrind- und Kalbfleisch) sowie Kategorien für die Etikettierung von bis zu zwölf Monate alten Rindern waren bislang in der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) enthalten. Selbiges gilt für die Kennzeichnungspflichten von eierproduzierenden Betrieben. Die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 wurde im Rahmen der jüngsten Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik weitestgehend aufgehoben und durch die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671) ersetzt. Die im nationalen Recht enthaltenen Bezugnahmen auf das EU-Recht müssen daher angepasst werden. Das Legehennenbetriebsregistergesetz enthält darüber hinaus zwei weitere veraltete Verweise auf das Gemeinschaftsrecht, die einer Anpassung bedürfen. Zudem soll durch eine veränderte Regelung der Kennnummernvergabe für Legehennen haltende Betriebe die nationale Überwachung der Legehennenhaltung verbessert werden.

Diesem Anpassungsbedarf dient der vorliegende Gesetzentwurf.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung zu nehmen.

Nach dem im Gesetzentwurf vorgesehenen § 4 Absatz 2 Satz 3 des Legehennenbetriebsregistergesetzes (LegRegG) darf der Inhaber eines Betriebes eine andere als die bisher verwendete Kennnummer zur Kennzeichnung der Eier nur verwenden, wenn er der zuständigen Behörde den Wechsel des Haltungssystems mindestens zwei Wochen vor der Umstellung schriftlich oder elektronisch angezeigt hat. Die für diese Verpflichtung des Inhabers vorgesehene Zwei-Wochen-Frist soll aus dem Gesetzentwurf gestrichen werden, weil es als ausreichend angesehen wird, wenn klargestellt wird, dass die Meldung vor der Umstellung zu erfolgen hat. So sollen die Länder für den Vollzug festlegen können, welche Frist sie für eine effektive Kontrolle benötigen.

Die Neufassung von § 4 Absatz 2 Satz 2 LegRegG sieht eine Verbesserung der Überwachungsmöglichkeiten der Legehennenhaltung vor. Um diese Überwachungsmöglichkeiten durchzusetzen, soll der Gesetzentwurf um eine entsprechende Bußgeldvorschrift ergänzt werden.

Außerdem soll der Bundesrat die Bundesregierung bitten, eine Rechtsnorm zur Integration der Junghennenaufzucht in der Marktüberwachung (im Sinne der Ziffer 1 der Entschließung in BR-Drucksache 143/13 - Beschluss -) vorzulegen. Begründet wird diese Bitte damit, dass die in der Begründung zum Gesetzentwurf in Teil B. "Besonderer Teil", Zu Artikel 2 Nummer 3 Satz 5, geäußerte Auffassung der Bundesregierung, dass das neue System eine Feststellung der Überbelegung in den Ställen ermögliche, nicht geteilt wird.

Die **Empfehlungen des Ausschusses für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** sind aus **Drucksache 83/1/14** ersichtlich.

TOP 12:

Entwurf eines Gesetzes zum Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Ausdehnung der Anwendung der Verordnung (EU) Nr. .../2013 über ein Aktionsprogramm in den Bereichen Austausch, Unterstützung und Ausbildung zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung (Programm "Pericles 2020") auf die nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten

Drucksache: 40/14

Mit dem Gesetzentwurf sollen die von deutscher Seite erforderlichen Voraussetzungen geschaffen werden, damit der deutsche Vertreter im Rat die förmliche Zustimmung zu dem im o. a. Titel bezeichneten Verordnungsvorschlag - vgl. BR-Drucksache 835/11 - erklären darf.

Grundlage des Vorschlags ist Artikel 352 AEUV. Der deutsche Vertreter im Rat darf nach § 8 Integrationsverantwortungsgesetz die förmliche Zustimmung zu einem entsprechenden Rechtsetzungsakt für die Bundesrepublik Deutschland erst nach Inkrafttreten eines auf der Grundlage von Artikel 23 Absatz 1 Satz 2 GG erlassenen Gesetzes erteilen, was mit diesem Gesetzgebungsvorhaben geschehen soll.

Das Programm Pericles fördert die Zusammenarbeit zwischen nationalen, europäischen und internationalen Behörden, die gegen Euro-Fälschungen vorgehen. Über das Programm können Seminare, Praktika, Workshops, Austausch- und sonstige Maßnahmen gefördert werden, die die Fachkompetenz der unmittelbar beteiligten Personen (Bedienstete von Polizei-, Zoll- und Finanzbehörden, Vertreter der Zentralbanken und der Münzanstalten, Staatsanwälte und Fachjuristen, etc.) verbessern.

Das Programm wurde 2001 aufgelegt und 2006 durch einen Ratsbeschluss bis zum 31. Dezember 2013 verlängert. Durch einen Ratsbeschluss von 2001 wurde sein Geltungsbereich auf weitere Mitgliedstaaten ausgedehnt, die den Euro nicht als einheitliche Währung eingeführt haben.

Dieses Programm soll rückwirkend ab dem 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2020 als "Pericles 2020" fortgeführt und nunmehr auf Grundlage von Ratsverordnungen ausgestaltet werden. Als Rechtsgrundlage sollen - je nachdem, ob die Mitgliedstaaten den Euro als einheitliche Währung eingeführt haben oder

nicht - Artikel 133 AEUV bzw. Artikel 352 AEUV gelten. Die vorgeschlagene Verordnung nach Artikel 352 AEUV soll Bulgarien, die Tschechische Republik, Dänemark, Litauen, Ungarn, Polen, Rumänien, Schweden und das Vereinigte Königreich in das Programm mit einbeziehen.

Der federführende **Ausschuss für Fragen der Europäischen Union**, der **Finanzausschuss** und der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

TOP 13:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Fortentwicklung des Meldewesens

Drucksache: 102/14

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Das Gesetz zur Fortentwicklung des Meldewesens (MeldFortG) soll noch vor seinem Inkrafttreten aktualisiert und optimiert werden. Mit Inkrafttreten des MeldFortG am 1. Mai 2015 bedarf es zeitgleich Folgeregelungen des Bundes und auch der Länder. Hierzu muss die Regelung zum Inkrafttreten des Gesetzes angepasst werden, damit die entsprechenden Ermächtigungsgrundlagen im Bundesmeldegesetz (BMG) früher in Kraft treten als das übrige Gesetz. Darüber hinaus muss im BMG die erst nach Verkündung des MeldFortG erfolgte Gleichstellung von Ehen und Lebenspartnerschaften im Einkommenssteuergesetz nachvollzogen werden. Zudem muss innerhalb des BMG eine Übereinstimmung zwischen dem Recht auf Selbstauskunft der betroffenen Person und den Protokollierungspflichten der Meldebehörden bei automatisierten Melderegisterauskünften hergestellt werden. Schließlich werden rechtsförmliche Korrekturen vorgenommen werden.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der federführende **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** und der **Ausschuss für Frauen und Jugend** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

Beide Ausschüsse sehen die Übermittlung von Daten eingetragener Lebenspartnerschaften durch die Meldebehörden an die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften kritisch, zeigen jedoch unterschiedliche Lösungsmöglichkeiten auf.

Nach Auffassung des **Ausschusses für Frauen und Jugend** sei Anliegen, die Gleichstellung von Ehen und Lebenspartnerschaften im Einkommenssteuergesetz nun im Gesetz zur Fortentwicklung des Meldewesens zu berücksichtigen, zwar zu begrüßen.

Die Übermittlung der im Gesetzentwurf vorgesehenen personensensiblen Daten durch die Meldebehörden an Religionsgemeinschaften würde aber nicht nur das Selbstbestimmungsrecht der oder des Einzelnen einschränken, sondern auch Diskriminierungen aufgrund der sexuellen Identität befördern. Dort, wo Religionsgemeinschaften gleichzeitig auch Arbeitgeber seien, könnte es für Mitglieder, die eine Lebenspartnerschaft führen und die zeitgleich insbesondere mit der katholischen Kirche beziehungsweise einem Träger der katholischen Kirche in einem Arbeitsverhältnis stehen, zu Nachteilen beziehungsweise gar zu Kündigungen komme. Das Eingehen einer eingetragenen Lebenspartnerschaft sehe die katholische Kirche als schwerwiegenden Loyalitätsverstoß an. Der Bundesrat solle daher fordern, im weiteren Gesetzgebungsverfahren sicherzustellen, dass die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften die Daten eingetragener Lebenspartnerschaften, die ihnen übermittelt werden, allein zur Erfüllung ihrer Aufgaben als Religionsgesellschaft und insbesondere nicht für arbeitsrechtliche Zwecke nutzen.

Auch nach Auffassung des **Ausschusses für Innere Angelegenheiten** könnten durch die Übermittlung dieser Daten ebenso wie bei dem Bekanntwerden der Scheidung einer Ehe schutzwürdige Interessen des betroffenen Personenkreises erheblich beeinträchtigt werden. Diesem Umstand trage der Gesetzentwurf in seiner jetzigen Fassung weder im Regelungsteil, noch in der Begründung hinreichend Rechnung. Insofern solle der Bundesrat anregen, dass beispielsweise eine Widerspruchsmöglichkeit für die betroffenen Personen eingeführt wird. Hierdurch könnte im Melderegister eine bereichsspezifische Übermittlungssperre eingetragen werden, die die Übermittlung dieser Daten gegenüber den kirchlichen Datenempfängern unterbindet.

Wegen der Einzelheiten wird auf **BR-Drucksache 102/1/14** verwiesen.

TOP 14:

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Sukzessivadoption durch Lebenspartner

Drucksache: 103/14

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfs

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zielt darauf ab, eingetragenen Lebenspartnerschaften die Sukzessivadoption zu ermöglichen. Ein bereits vom Lebenspartner adoptiertes Kind soll künftig von dem anderen Lebenspartner nachträglich adoptiert werden können.

Damit setzt der Gesetzentwurf Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes um. In ihrer Entscheidung vom 19. Februar 2013 (1 BvL 1/11, 1 BvR 3247/09) hatten die Karlsruher Richter das Verbot der Sukzessivadoption bei eingetragenen Lebenspartnerschaften für verfassungswidrig erklärt. Es verletze sowohl die Lebenspartner als auch deren Kinder in ihrem Recht auf Gleichbehandlung aus Artikel 3 Absatz 1 des Grundgesetzes.

Das Bundesverfassungsgericht hatte dem Gesetzgeber aufgegeben, bis zum 30. Juni 2014 eine verfassungsgemäße Regelung zu treffen. Neben einer entsprechenden Änderung des Lebenspartnerschaftsgesetzes sieht der Gesetzentwurf weitere insoweit erforderliche adoptionsrechtliche Anpassungen vor.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Rechtsausschuss**, der **Ausschuss für Frauen und Jugend** sowie der **Ausschuss für Familie und Senioren** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung zu nehmen. Insbesondere sollte im weiteren Gesetzgebungsverfahren geprüft werden, inwieweit eine weitergehende Gleichbehandlung von eingetragenen Lebenspartnerschaften im Adoptionsrecht erreicht werden könne.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf **BR-Drucksache 103/1/14** verwiesen.

TOP 15:

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 2. Dezember 2010 zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Georgien andererseits über den Gemeinsamen Luftverkehrsraum (Vertragsgesetz EU-Georgien-Luftverkehrsabkommen - EU-GEO-LuftverkAbkG)

Drucksache: 84/14

I. Zum Inhalt

Auf der Grundlage eines im Jahr 2009 vom Verkehrsministerrat der Europäischen Union erteilten Mandats hat die Kommission mit Georgien ein umfassendes Luftverkehrsabkommen verhandelt. Das Abkommen ist am 2. Dezember 2010 von der Europäischen Union, den einzelnen Mitgliedstaaten und Georgien in Brüssel unterzeichnet worden.

Ziel des Abkommens ist die Erweiterung des europäischen Luftverkehrsmarktes sowie die Erhöhung der Sicherheit im internationalen Luftverkehr. Das Abkommen gleicht inhaltlich den herkömmlichen bilateralen Luftverkehrsabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Drittstaaten, geht jedoch über deren üblichen Regelungsinhalt hinaus. Da die Europäische Union für Einzelbereiche der geregelten Materie keine ausschließliche Zuständigkeit besitzt, handelt es sich um ein gemischtes Abkommen, bei dem neben der Europäischen Union auch ihre Mitgliedstaaten Vertragsparteien Georgiens sind. Zu seinem Inkrafttreten bedarf das Abkommen daher der innerstaatlichen Umsetzung. Das Luftverkehrsabkommen wird in der Bundesrepublik Deutschland seit dem 24. Juni 2011 vorläufig angewendet.

Artikel 2 des Vertragsgesetzes ermächtigt das BMVI, auf Änderungen im Rahmen des Abkommens kurzfristig ohne großen Regelungsaufwand zu reagieren. Änderungen des Abkommens selber und seines Anhangs II (Übergangsbestimmungen), die sich im Rahmen der Ziele des Abkommens halten, können dabei durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates in Kraft gesetzt werden. Änderungen der Anhänge I, III und IV des Abkommens können durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates vorgenommen werden. Diese Anhänge beziehen sich auf die vereinbarten Flugliniendienste und die festgelegten Strecken, die anwendbaren Rechtsvorschriften der Europäischen Union und die Staaten, die nicht Mitgliedstaaten

der Europäischen Union sind, auf die jedoch im Abkommen Bezug genommen wird.

Durch Artikel 2 Absatz 3 wird die Bundesregierung zukünftig ermächtigt, inhaltlich gleiche Abkommen, die von der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten mit weiteren Ländern der Europäischen Nachbarschaftspolitik (ENP) über den Gemeinsamen Luftverkehrsraum unterzeichnet werden, nicht mehr durch ein Gesetz, sondern durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates in Kraft zu setzen. Für Änderungen dieser zukünftigen Abkommen legt Artikel 2 Absatz 4 das gleiche Verfahren, wie in Absatz 1 und 2 beschrieben, fest.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Verkehrsausschuss** und der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

TOP 16:

Zwanzigster Bericht nach § 35 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes zur Überprüfung der Bedarfssätze, Freibeträge sowie Vomhundertsätze und Höchstbeträge nach § 21 Absatz 2

Drucksache: 43/14

I. Zum Inhalt

Die zur Berechnung von Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) maßgebenden Beträge sind alle zwei Jahre zu überprüfen und gegebenenfalls neu festzusetzen. Dabei ist der Entwicklung der Einkommensverhältnisse und der Vermögensbildung, den Veränderungen der Lebenshaltungskosten sowie der finanzwirtschaftlichen Entwicklung Rechnung zu tragen. Hierzu hat die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat den vorliegenden Bericht für die Jahre 2010 bis 2012 zugeleitet.

Die bereits im letzten Berichtszeitraum beobachteten Auswirkungen der 22. und 23. Gesetzesnovelle haben sich im aktuellen Berichtszeitraum fortgesetzt. Die Ausgaben von Bund und Ländern sind um fast 18 Prozent auf 3,34 Milliarden Euro gesteigert worden. Die jahresdurchschnittlichen Gefördertenzahlen sind insgesamt um acht Prozent bei den Studierenden sogar um 14 Prozent gestiegen. Die durchschnittlichen monatlichen Fördersätze sind bei den Schülern um 12,3 Prozent auf 401 Euro, bei den Studierenden um 2,8 Prozent auf 448 Euro gestiegen.

Auch die positive Entwicklung im Bereich der Auslandsförderung hat sich im aktuellen Berichtszeitraum fortgesetzt: Insgesamt wurden mit im Jahr 2012 fast 54 000 im Ausland geförderten Auszubildenden rund 24 Prozent mehr Personen gefördert als noch 2010 (über 43 000).

Bei der Bedarfsermittlung hält die Bundesregierung an der seit Mitte der 1970er Jahre geübten Methode fest, die geltenden Bedarfssätze in regelmäßigen Abständen unter Berücksichtigung der Veränderungen der Lebenshaltungskosten, der Einkommensverhältnisse, des Konsumverhaltens, der finanzwirtschaftlichen Entwicklung und anderer auf Bedarfsdeckung zielender Sozialleistungen zu überprüfen.

Zur Bedarfsermittlung führt das Deutsche Studentenwerk (DSW) – gefördert von der Bundesregierung – in regelmäßigen Abständen Erhebungen durch. Die ermittelten durchschnittlichen Kosten belaufen sich hiernach für 2012 auf 794 Euro (2009: 757 Euro). In der Zusammenschau aller Ergebnisse ist von

einem weiteren moderaten Anstieg der Lebenshaltungskosten auch bei Studierenden auszugehen.

Die im Bericht dargestellte positive Entwicklung der Fördersätze, Freibeträge und Gefördertenzahlen belegt, dass das für eine breite Bildungsbeteiligung unverzichtbare Vertrauen in die Verlässlichkeit der staatlichen Ausbildungsförderung mit den letzten Anpassungsgesetzen gestärkt werden konnte. Allerdings gibt der im Studierendenbereich zum Ende des Berichtszeitraums sichtbar gewordene leichte Rückgang sowohl der Gefördertenquote als auch des durchschnittlichen monatlichen Förderungsbetrags umso mehr Anlass, in Abwägung zur finanzwirtschaftlichen Gesamtentwicklung und dem Erfordernis der Haushaltskonsolidierung den hohen Stellenwert einer auch künftig nachhaltigen Verlässlichkeit staatlicher Ausbildungsförderung zu wahren.

Der Bericht zeigt, dass die Weiterentwicklung des BAföG notwendig ist. Die Bundesregierung kündigt an, die dafür notwendigen Gespräche unmittelbar aufzunehmen.

Der Beirat für Ausbildungsförderung hat in seiner Stellungnahme zu dem Bericht die positiven Entwicklungen begrüßt und nimmt die schlussfolgernde Einschätzung der Bundesregierung, dass "die Weiterentwicklung des BAföG notwendig ist" und dass die Bundesregierung "die dafür notwendigen Gespräche unmittelbar aufnehmen wird", zur Kenntnis.'

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der federführende **Ausschuss für Kulturfragen**, der **Ausschuss für Frauen und Jugend**, der **Ausschuss für Familie und Senioren** sowie der **Finanzausschuss** empfehlen dem Bundesrat, den Bericht zur Kenntnis zu nehmen.

TOP 17a und b:

- a) Jahresgutachten 2013/14 des Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung

Drucksache: 763/13

- b) Jahreswirtschaftsbericht 2014 der Bundesregierung

Drucksache: 51/14

I. Zum Inhalt

Der Sachverständigenrat nimmt jährlich eine unabhängige Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung Deutschlands vor, die der Urteilsbildung aller wirtschaftspolitisch verantwortlichen Instanzen sowie der Öffentlichkeit dienen soll. Der Sachverständigenrat hebt dabei den seiner Ansicht nach bestehenden Reformbedarf hervor. Die Bundesregierung legt ergänzend ihren Jahreswirtschaftsbericht vor. Dieser enthält Informationen zur Wirtschafts- und Finanzpolitik sowie eine Stellungnahme der Bundesregierung zum Jahresgutachten des Sachverständigenrates.

- a) Jahresgutachten 2013/14 des Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung

Der Sachverständigenrat kritisiert, dass die Politik die gute wirtschaftliche Ausgangsposition in Deutschland zum Anlass nehme, um zu stark auf konsumtive öffentliche Ausgaben und sozialpolitische Forderungen statt auf wachstumsfördernde Investitionsprojekte zu setzen. Das Gutachten betont, dass die wirtschaftliche Stärke Deutschlands gerade auf der Durchsetzung einschneidender zukunftsweisender Reformmaßnahmen des vergangenen Jahrzehnts beruhe, deren positive Auswirkungen nicht aufs Spiel gesetzt werden sollten. Vor dem Hintergrund des konjunkturellen Aufschwungs und solider Steuereinnahmen fordert der Sachverständigenrat deshalb eine zukunftsgerichtete Wirtschaftspolitik, die die großen Herausforderungen (z. B. Energiewende, demografischer Wandel) im Auge behält und das Wachstumspotenzial nicht durch Umverteilungsmaßnahmen (z. B. Steuererhöhungen) und nicht-marktkonforme Projekte (z. B. Mindestlohn, Miet-

preisbremse etc.) gefährdet.

- Arbeitsmarkt:

Der Sachverständigenrat sieht hier keinen weiteren Regelungsbedarf, sondern vielmehr Flexibilisierungspotenzial. Er spricht sich gegen Mindestlöhne und für den Erhalt von befristeten Arbeitsverhältnissen und der Zeitarbeit aus.

- Haushalts- und Steuerpolitik:

Die Bedeutung der Haushaltskonsolidierung, insbesondere auch auf Länderebene, wird betont. Der Sachverständigenrat plädiert für eine Abkehr von konsumtiven Ausgaben und fordert eine Reform der Bund-Länder-Finanzbeziehungen, um den Ländern mehr Steuerautonomie zu verleihen. Abgelehnt wird eine stärkere Umverteilung von Einkommen und Vermögen (z. B. durch eine Vermögensteuer). Am Ehegattensplitting wird festgehalten. Höhere Arbeitsanreize für Zweitverdiener seien durch Reformen, z. B. eine Verringerung der Sozialabgaben, zu schaffen. Weiterhin fordert der Sachverständigenrat die Abschaffung der kalten Progression.

- Sozialpolitik:

Der Sachverständigenrat fordert mehr Chancengerechtigkeit, vor allem durch den Ausbau der frühkindlichen Bildung und der Ganztagesbetreuung. Die Rente mit 67 müsse beibehalten und das Renteneintrittsalter ab 2029 weiter angehoben werden. Leistungsausweitungen bei der Rente werden abgelehnt. Bei der Krankenversicherung plädiert der Sachverständigenrat für einen einkommensunabhängigen Arbeitnehmerbeitrag.

- Energiepolitik:

Der Sachverständigenrat spricht sich für eine grundlegende Reform des EEG und einen Stopp des Kostenanstiegs durch ein Moratorium bei der Förderung neuer Energien und die Einführung eines "konsistenten langfristigen Strommarktdesigns" aus. Der Klimaschutz müsse durch eine Ausweitung des europäischen CO₂-Zertifikatehandels auf weitere Sektoren gestärkt werden.

- Europapolitik:

Laut Sachverständigenrat ist ein langfristiger Ordnungsrahmen für den Euro-Raum nach dem Grundprinzip Haftung und Kontrolle erforderlich. An der No-bail-out-Regelung müsse festgehalten werden, da es keinerlei demokratische Legitimation für eine Schuldenvergemeinschaftung gebe. Eine direkte Bankenrekapitalisierung durch den ESM wird abgelehnt. Der Sachverständigenrat fordert die Einführung strikter nationaler Schuldenbremsen ohne neue fiskalische Spielräume.

b) Jahreswirtschaftsbericht 2014 der Bundesregierung

- Aktuelle wirtschaftliche Lage und Perspektive:

Die Bundesregierung sieht eine solide konjunkturelle Grunddynamik, getragen von binnenwirtschaftlichen Kräften. Die Bundesregierung rechnet mit einem im europäischen Vergleich überdurchschnittlichen Wachstum von 1,8 Prozent im Jahr 2014. Die Zahl der Erwerbstätigen soll um weitere 240 000 Personen auf 42,1 Millionen steigen.

- Wirtschaftspolitische Kernaussagen:

- Die Bundesregierung bekennt sich zu einer mittelständisch geprägten und international wettbewerbsfähigen Wirtschaft mit einem modernen, dynamischen industriellen Kern.
- Die Haushaltskonsolidierung soll fortgeführt werden mit dem Ziel, im Jahr 2015 auf eine Nettokreditaufnahme verzichten zu können.
- Die Bundesregierung betont die Bedeutung einer zielgerichteten Investitions- und Innovationspolitik, verbesserter Teilhabegechtigkeit und der Stabilität der Wirtschafts- und Währungsunion in Europa.
- Die Energiewende soll mit nachhaltigem, stetigem und bezahlbarem Ausbau Erneuerbarer Energien weitergeführt werden, wobei die Bundesregierung die Ziele Umweltverträglichkeit, Versorgungssicherheit und Bezahlbarkeit als gleichrangig ansieht.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Wirtschaftsausschuss** empfiehlt in **BR-Drucksache 51/1/14** eine umfangreiche Stellungnahme. Darin wird die positive Wirtschaftsentwicklung begrüßt und auch der Ansatz unterstützt, die Perspektive bei der Erarbeitung der Wirtschaftspolitik auf alle Bereiche der Sozialen Marktwirtschaft zu erweitern.

Die Bundesregierung soll aufgefordert werden, die Attraktivität des Wirtschaftsstandortes Deutschland zu steigern und die Rahmenbedingungen für Innovationen und Investitionen zu verbessern. Innovationspotenziale der kleinen und mittleren Unternehmen müssten stärker genutzt und der Transfer von Forschungsergebnissen in die Wirtschaft verbessert und beschleunigt werden.

Der effiziente Einsatz von Rohstoffen sei voranzutreiben. Begrüßt werden soll, dass die Bundesregierung Rahmenbedingungen für faire und transparente Bedingungen im Rohstoffhandel schafft und Rohstoffpartnerschaften eingeht.

Auch die Absicht zu einer umfassenden digitalen Agenda 2014-2017 sei zu begrüßen. Die Förder- und Finanzierungsinstrumente für den Breitbandausbau seien zu überprüfen und weiterzuentwickeln. Ohne ein entsprechendes Förder- oder Finanzierungsprogramm des Bundes sei ein zukunftsweisender Breitbandinfrastrukturausbau nicht erreichbar.

Funktionsfähige, stabile und wettbewerbsfähige Finanzmärkte seien Grundbedingung für Wachstum in Europa. Die realwirtschaftliche Dienstleistungsfunktion des Finanzsektors habe Vorrang vor spekulativen Geschäften. Risikoreiche Bankgeschäfte seien in rechtlich selbstständige Einheiten auszugliedern. Darlehen mit langfristigen Zinsbindungen seien zu erhalten.

Die Allianz für Fachkräfte sei ebenso wie das Bekenntnis zur Haushaltskonsolidierung zu begrüßen. Die Anstrengungen der Bundesregierung zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf über die Steigerung von Qualität und Quantität der Kindertagesbetreuung sollen unterstützt werden.

Der ökologische Zukunftsausbau des Wirtschaftsstandortes Deutschland sei ein kraftvolles Innovations- und Investitionsprogramm, das weltweit neue Markt- und Exportpotenziale erschließe. Eigenstrom von Unternehmen aus Bestandsanlagen sei nicht in die EEG-Umlage einzubeziehen. Die Einschätzung, dass auf größtmögliche Kosteneffizienz bei der künftigen Energieversorgung zu achten ist, werde geteilt. Regelungen für besonders energie- bzw. strompreissensible Unternehmen, die im internationalen Wettbewerb stehen, sollen unterstützt werden. Die Bundesregierung soll aufgefordert werden, in Abstimmung und mit den Ländern die Maßnahmenpakete zur Entwicklung intelligenter Netze voranzutreiben.

Zustimmende Kenntnisnahme wird für die Möglichkeit, Mietpreisbremsen in bestimmten Ballungsgebieten einzusetzen, empfohlen.

Das Freihandelsabkommen mit den USA dürfe nicht zu einer Aufweichung der europäischen Errungenschaften in den Feldern Gesundheit, Umwelt- und Verbraucherschutz führen. Insbesondere auch bei den Arbeitnehmerrechten, Fragen des Datenschutzes und des Rechts am geistigen Eigentum dürften keine Abstriche gemacht werden. Die Möglichkeit, Monopole für die öffentliche Daseinsvorsorge auf allen Verwaltungsebenen einschließlich der Gemeinden zu wahren, dürften nicht eingeschränkt werden. Eine Liberalisierungsverpflichtung oder Privatisierung der öffentlichen Daseinsvorsorge insbesondere im Bereich der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung müsse ausgeschlossen sein.

Der mitberatende **Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik**, der **Finanzausschuss**, der **Gesundheitsausschuss**, der **Rechtsausschuss** sowie die **Ausschüsse für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** und **Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung** empfehlen, von beiden Vorlagen Kenntnis zu nehmen.

TOP 18:

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 hinsichtlich der Beihilferegelung für die Abgabe von Obst und Gemüse, Bananen und Milch in Bildungseinrichtungen

COM(2014) 32 final

Drucksachen: 31/14 und zu 31/14

Der Verordnungsvorschlag zielt auf die Zusammenführung des seit 1977 bestehenden Schulmilchprogramms und des seit 2007 laufenden Schulobstprogramms unter einen gemeinsamen rechtlichen und finanziellen Rahmen ab. Ziel des Vorschlags ist es, die Effizienz und Wirksamkeit der Programme zu erhöhen, die Finanzierungsregelungen zu verbessern sowie die erzieherische Wirkung der Programme zu stärken.

Schlüsselpunkte des neuen Vorschlags sind:

- Neuausrichtung der Verteilung: Die Verteilung von Erzeugnissen in Schulen soll auf die Kernerzeugnisse "frisches Obst und Gemüse (einschließlich Bananen)" und "Trinkmilch" konzentriert werden.
- Vereinheitlichung der Finanzbestimmungen und Verbesserung der Finanzierungsbedingungen: Den Mitgliedstaaten sollen für Obst und Gemüse (einschließlich Bananen) und Milch getrennte Haushaltsmittel zugewiesen werden; einerseits Haushaltsmittel für Obst und Gemüse im Einklang mit den Finanzmitteln der GAP 2020 (150 Millionen Euro) und andererseits Haushaltsmittel für Milch in Höhe der voraussichtlichen Mittelausschöpfung (80 Millionen Euro). Unter Einhaltung der Obergrenze von insgesamt 230 Millionen Euro je Schuljahr sollen die Mitgliedstaaten bis zu 15 Prozent ihrer vorläufigen Mittelzuweisungen auf den jeweils anderen Sektor übertragen können. Außerdem soll die Höhe der EU-Beteiligung an den Kosten der Erzeugnisse durch einen EU-Höchstbeitrag je Portion Obst und Gemüse bzw. Milch und nicht - wie es bislang beim Schulobstprogramm der Fall war - durch die Höhe der EU-Kofinanzierung begrenzt werden. Der EU-Zuschuss für Milch soll erhöht werden, um die Mitnahmeeffekte zu verringern und das Kosten-Nutzen-Verhältnis zu verbessern.

- Stärkung der erzieherischen Wirkung: Die Mitgliedstaaten sollen verpflichtet werden, auch die Verteilung von Milch durch pädagogische Maßnahmen zu flankieren. Die Mitgliedstaaten sollen thematische pädagogische Maßnahmen wählen können, in die gelegentlich auch andere landwirtschaftliche Erzeugnisse als die beiden Kernerzeugnisse einbezogen werden sollen. Zudem soll die Liste aller im Rahmen des Schulprogramms bereitgestellten Erzeugnisse und deren ernährungspädagogische Eigenschaften von den nationalen Gesundheitsbehörden genehmigt werden.

Voraussetzung für die freiwillige Teilnahme am Programm soll die Vorlage einer nationalen Strategie und ein jährlicher Antrag auf Unionsbeihilfe sein. Ergänzend zur Unionsbeihilfe sollen weiterhin auch nationale Zahlungen für die Verteilung von Erzeugnissen an Kinder möglich sein.

Der Kommission soll zudem eine Reihe von delegierten Befugnissen übertragen werden.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 31/1/14** ersichtlich.

TOP 19:

Vorschlag für eine Empfehlung des Rates betreffend die europäischen Qualitätsgrundsätze für den Tourismus

COM(2014) 85 final

Drucksache: 68/14

Der Empfehlungsvorschlag sieht eine EU-weite Angleichung der Qualität touristischer Dienstleistungen und eine bessere Information der Verbraucherinnen und Verbraucher vor.

Nach den Angaben der Kommission stellt der Tourismus, gemessen an seinem Beitrag zum BIP nach den Wirtschaftszweigen Handel und Vertrieb sowie Baugewerbe, die drittgrößte sozialökonomische Aktivität in der EU dar und verzeichnet ein kontinuierliches Wachstum. 1,8 Millionen Unternehmen, meist KMU, mit rund 8 Millionen Arbeitsplätzen erwirtschaften - der Kommission zufolge - 2,9 Prozent des BIP.

Der Empfehlungsvorschlag enthält eine Reihe von europäischen Qualitätsgrundsätzen im Tourismus, die sich auf die folgenden Bereiche konzentrieren:

- Mitarbeiterschulung,
- Verbraucherezufriedenheit,
- Sauberkeit und Pflege sowie
- Informationspolitik gegenüber Touristen.

Mit den vorgesehenen Maßnahmen sollen folgende Ziele erreicht werden:

- Touristische Dienstleister, die sich an die Qualitätsgrundsätze halten, sollen mehr Sichtbarkeit erlangen, ihnen soll die Erschließung neuer Märkte erleichtert werden und sie sollen von Kommunikationskampagnen profitieren;
- Touristen sollen bei touristischen Dienstleistern, die die Qualitätsgrundsätze beachten, in allen Mitgliedstaaten auf einen gewissen Qualitätsstandard vertrauen können;
- die Hervorhebung der Tourismus-Qualitätsgrundsätze soll dazu beitragen, die Touristenströme innerhalb der EU ebenso wie aus Drittstaaten zu stärken.

Die Mitgliedstaaten sollen auf freiwilliger Basis die Anwendung der Qualitätsgrundsätze für den Tourismus national koordinieren, beobachten und fördern. Ferner sind die Mitgliedstaaten aufgefordert, in diesen Fragen zu kooperieren, um eine einheitliche Anwendung der Qualitätsgrundsätze zu erleichtern.

Mit der Einführung eines freiwilligen europäischen Gütesiegels für Tourismus sollen die Wettbewerbsfähigkeit der Branche verbessert, ein verantwortungsvoller Qualitätstourismus gefördert und das Image und die Außenwirkung Europas in diesem Bereich gefestigt werden.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 68/1/14** ersichtlich.

TOP 20:

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Meldung und Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften

COM(2014) 40 final; Ratsdok. 6020/14

Drucksachen: 44/14 und zu 44/14

Der Verordnungsvorschlag zielt darauf ab, die Finanzstabilität in der EU zu erhöhen, indem bestimmte Marktaktivitäten, wie Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, Weiterverpfändungen und andere Finanzierungsstrukturen mit gleichwertiger wirtschaftlicher Wirkung wie Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, transparenter gemacht werden. Dieser Vorschlag steht in Zusammenhang mit dem Verordnungsvorschlag über strukturelle Maßnahmen zur Erhöhung der Widerstandsfähigkeit von Kreditinstituten, der die Strukturreform des Bankensektors betrifft, vgl. BR-Drucksache 45/14, Punkt 21 dieser Tagesordnung.

Als Wertpapierfinanzierungsgeschäfte gelten alle Geschäfte, bei denen Vermögenswerte einer Partei zur Generierung von Finanzierungsmitteln genutzt werden. In der Praxis handelt es sich dabei meist um Leih- und Verleihgeschäfte mit Wertpapieren und Waren, Pensions- (Repo-)geschäfte oder umgekehrte Pensionsgeschäfte sowie "Buy-sell-back" - bzw. "Sell-buy-back"-Geschäfte. Solche Geschäfte sollen einem Transaktionsregister gemeldet werden. Aufsichts- und Regulierungsbehörden sollen sich mithilfe dieses Transaktionsregisters einfach und unmittelbar ein Bild von der Funktionsweise der Märkte und von potenziellen Risiken solcher Geschäfte machen können. Hierdurch sollen systemische Risiken wirksam verhindert werden.

Durch die Weiterverpfändung von Wertpapieren können sich rechtliche und wirtschaftliche Risiken am Markt verlagern. Dem will der Vorschlag durch die Verschärfung der Anforderungen an die Weiterverpfändung und die Einführung einer Pflicht, den Sicherungsgeber über die Weiterverpfändung seiner Vermögenswerte zu informieren, entgegenwirken.

Der Verordnungsvorschlag sieht auch den Schutz von Anlegern vor: Der Vorschlag geht davon aus, dass Verwalter von Investmentfonds Wertpapierfinanzierungsgeschäfte zur Erfüllung von Anlagezielen oder zur Steigerung der Rendite ihres Fonds nutzen. Solche Geschäfte würden jedoch das allgemeine Risikoprofil eines

Fonds erhöhen. Damit sich Anleger dieses Risikos bewusst sind, sollen Investmentfonds-Verwaltungsgesellschaften Anleger vorvertraglich sowie in regelmäßigen Abständen über die Nutzung von Wertpapierfinanzierungsgeschäften informieren.

Im Einzelnen sieht der Verordnungsvorschlag insbesondere folgende Maßnahmen vor:

- Einführung einer Pflicht zur Meldung von Wertpapierfinanzierungsgeschäften an ein Transaktionsregister;
- Beaufsichtigung der Transaktionsregister durch die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA);
- Einführung einer Pflicht zur vorvertraglichen und laufenden Information von Investmentfonds-Verwaltungsgesellschaften gegenüber Anlegern über die Nutzung von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und anderen Finanzierungsstrukturen;
- Erlaubnis der Weiterverpfändung von Finanzinstrumenten nur
 - nach schriftlicher Information der die Sicherheit stellenden Partei über die damit verbundenen Risiken,
 - nach Zustimmung der die Sicherheit stellenden Partei zur Weiterverpfändung und
 - bei Übertragung der Finanzinstrumente auf ein Konto, das im Namen der die Sicherheit erhaltenden Partei eröffnet wurde;
- Einführung von Sanktionen bei Verstößen gegen die Pflichten aus der vorgeschlagenen Verordnung.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 44/1/14** ersichtlich.

TOP 21:

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über strukturelle Maßnahmen zur Erhöhung der Widerstandsfähigkeit von Kreditinstituten in der Union

COM(2014) 43 final; Ratsdok. 6022/14

Drucksachen: 45/14 und zu 45/14

Der Verordnungsvorschlag ist zentraler Bestandteil der Maßnahmen, mit denen die Kommission einer übermäßigen Risikoübernahme von Kreditinstituten, Schwierigkeiten bei der Abwicklung und Überwachung dieser Institute, Interessenskonflikten zwischen ihren verschiedenen Geschäftsbereichen, Wettbewerbsverzerrungen innerhalb des Binnenmarktes und einer Fehlallokation von Kapital entgegenwirken möchte. Insbesondere soll durch ihn die zu systemischen Risiken führende Vernetzung der Kreditinstitute vermindert und so auf das Problem der so genannten "too-big-to-fail"-Problematik reagiert werden.

Aufbauend auf den Empfehlungen der von der Kommission eingesetzten Expertengruppe vom 3. Oktober 2012 (so genannte "Liikanen-Gruppe") enthält der Verordnungsvorschlag folgende strukturelle Maßnahmen für den Bankensektor:

- Verbot des Eigenhandels

Den Kreditinstituten soll der Eigenhandel generell verboten werden. Bereits das Halten von Anteilen an Unternehmen, die Eigenhandel betreiben, soll untersagt werden. Eine Ausnahme soll nur für den Eigenhandel mit Staatsanleihen und für Geldmarktgeschäfte gelten.

Eigenhandel im Sinne des Verordnungsvorschlags sind alle Geschäfte der Bank mit Finanzinstrumenten und Waren, deren ausschließlicher Zweck in der eigenen Gewinnerzielung liegt, ohne dass ein Kundenbezug gegeben ist.

- Hedgefondsverbot

Um eine Umgehung des Eigenhandels zu vermeiden, soll den betroffenen Kreditinstituten zudem untersagt werden, in Hedgefonds zu investieren oder Anteile daran zu halten, sofern es sich nicht um hebel-finanzierte, geschlossene Fonds handelt.

- Abtrennung bestimmter Handelsaktivitäten

Andere spekulative Handels- und Investmenttätigkeiten mit Kundenbezug sollen die Kreditinstitute weiterhin ausüben dürfen. Allerdings sollen diese der Kontrolle durch die zuständigen Aufsichtsbehörden unterliegen. Die Aufsichtsbehörden sollen die Befugnis erhalten, bestimmte risikoreiche Handels-tätigkeit, die im Verordnungsvorschlag definierte Schwellenwerte überschreiten und die Finanzstabilität des Kreditinstituts gefährden können, abzutrennen und die Übertragung in ein wirtschaftlich und juristisch eigenständiges Handels-unternehmen zu verlangen. Hiervon betroffen sind vor allem eigenhandels-ähnliche Aktivitäten wie etwa Marktpflege, riskante Verbriefungen und komplexe Derivate.

Kommt es zu einer Abtrennung, soll - außer bei Sparkassen und Kredit-ge-nossenschaften - eine Holdingstruktur eingerichtet werden, um zu gewähr-leisten, dass das Einlagenkreditinstitut keine Kapitalinstrumente des Handels-unternehmens hält.

- Ausnahmetatbestände

Unionsstaatsanleihen sollen generell von der behördlichen Überprüfungs-ver-pflichtung und Abwendungsbefugnis ausgenommen werden. Nationale Auf-sichtsbehörden und Europäische Zentralbank sollen ferner auf Antrag eines Mitgliedstaats eine Befreiung für Kreditinstitute erwirken können, wenn diese bereits gleich wirksamen, nationalen Regelungen unterliegen.

Der Verordnungsvorschlag stellt eine wichtige Ergänzung des Richtlinien-vorschlags zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kredit-instituten und Wertpapierfirmen dar.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 45/1/14** ersichtlich.

TOP 22:

Erste Verordnung zur Änderung der Fünften Verordnung zur Änderung der Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung

Drucksache: 73/14

I. Zum Inhalt der Verordnung

Im Rahmen der so genannten Cross Compliance waren die landwirtschaftlichen Direktzahlungen und bestimmte andere Agrarzahlungen schon bisher an bestimmte Vorgaben zum Grundwasserschutz geknüpft. Bislang bestanden diese gemäß Artikel 5 in Verbindung mit Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 in Grundanforderungen an die Betriebsführung, die sich aus Artikel 4 und 5 der Grundwasserrichtlinie 80/68/EWG ergaben. Diese Richtlinie ist jedoch am 22. Dezember 2013 außer Kraft getreten. Um den Grundwasserschutz dennoch im Rahmen von Cross Compliance weiterführen zu können, wurde mit der Verordnung (EU) Nr. 1310/2013 durch Ergänzung des Anhangs III der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 ein Standard zur Erhaltung der Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ-Standard) zum Grundwasserschutz eingeführt.

Demnach müssen die Mitgliedstaaten Mindestanforderungen für den Schutz des Grundwassers gegen Verschmutzung festlegen, die sich inhaltlich an den bisherigen Vorgaben der Artikel 4 und 5 der Richtlinie 80/68/EWG orientieren. So umfasst der Standard das "Verbot der direkten Ableitung von Schadstoffen gemäß dem Anhang der Richtlinie 80/68/EWG in das Grundwasser und Maßnahmen zur Verhinderung der indirekten Verschmutzung des Grundwassers durch die Ableitung und das Durchsickern dieser Schadstoffe in bzw. durch den Boden gemäß dem Anhang der Richtlinie 80/68/EWG in der am letzten Tag seiner Geltung geltenden Fassung soweit sich dies auf eine landwirtschaftliche Tätigkeit bezieht".

Die Festlegung der Mindestanforderungen in dem mit der Fünften Verordnung zur Änderung der Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung vom 6. Januar 2014 eingefügten § 5c der Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung (DirektZahlVerpflV) basiert auf dem, was schon bisher im Rahmen der Grundanforderungen an die Betriebsführung zum Grundwasserschutz geprüft wurde. Im Sinne einer einheitlichen Handhabung in allen Ländern wurden die Vorgaben zur Lagerung von Festmist und Silage dahingehend konkretisiert, dass

die Lagerung außerhalb ortsfester Anlagen nur auf landwirtschaftlichen Flächen und in Bezug auf Festmist für eine Dauer von höchstens sechs Monaten bei jährlichem Wechsel des Lagerplatzes zulässig ist und dass einschlägige fachrechtliche Vorgaben für Wasserschutzgebiete zu beachten sind.

Weiter gehende fachrechtliche Vorgaben zum Grundwasserschutz bleiben von der Verordnung unberührt.

Die Umsetzung der Verordnung (EU) Nr. 1310/2013 durch Schaffung eines nationalen GLÖZ-Standards zum Grundwasserschutz erfolgte durch die Fünfte Verordnung zur Änderung der Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung vom 6. Januar 2014 als befristete Verordnung ohne Zustimmung des Bundesrates (sog. Eilverordnung). Sie wurde am 6. Januar 2014 verkündet und trat einen Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Die Eilverordnung war erforderlich, um unmittelbar nach dem Inkrafttreten der Verordnung (EU) Nr. 1310/2013 am 18. Dezember 2013 und dem Geltungsbeginn dieser Verordnung hinsichtlich der Schaffung eines Standards zum Schutz des Grundwassers gegen Verschmutzung am 22. Dezember 2013 das deutsche Umsetzungsrecht zu erlassen. Nur dadurch konnte die EU-rechtliche Verpflichtung eingehalten werden.

Die Regelung konnte daher ohne Zustimmung des Bundesrates nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Satz 2 des Direktzahlungen-Verpflichtungengesetzes in Verbindung mit § 6 Absatz 4 Satz 2 des Marktorganisationsgesetzes erlassen werden, da ihr unverzügliches Inkrafttreten aus den geschilderten unionsrechtlichen Gründen erforderlich war.

Wegen des Gebrauchs der Eilverordnung ist die Geltung der 5. Verordnung zur Änderung der Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung auf sechs Monate begrenzt. Damit gilt sie bis zum Ablauf des 6. Juli 2014. Da das EU-Recht keine zeitliche Befristung des neuen Standards zum Grundwasserschutz vorsieht, ist mit Zustimmung des Bundesrates die Befristung von sechs Monaten aufzuheben. Diese Zustimmung des Bundesrates soll mit der vorliegenden Verordnung eingeholt werden.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

TOP 23:

Erste Verordnung zur Änderung der InVeKoS-Verordnung

Drucksache: 74/14

I. Zum Inhalt der Verordnung

Im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik wurde für den Zeitraum ab 2015 ein neues System der Direktzahlungen beschlossen. Für das Jahr 2014 gelten Übergangsvorschriften gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1310/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit bestimmten Übergangsvorschriften betreffend die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die finanziellen Ressourcen und ihre Verteilung im Jahr 2014 sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates und der Verordnungen (EU) Nr. 1307/2013, (EU) Nr. 1306/2013 und (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich ihrer Anwendung im Jahr 2014 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 865 ff.).

Ab 2014 entfällt die gestaffelte Modulationskürzung, von der kleine Betriebe befreit waren (5000 Euro Freibetrag). Es steht aber weiterhin nur die verringerte Obergrenze zur Verfügung. Daher und auf Grund anderer wirksam werdender Kürzungen der EU-Mittel ist eine lineare Kürzung der Werte aller Zahlungsansprüche erforderlich, wovon insbesondere kleine Betriebe deutlich stärker belastet werden als mittlere und größere Betriebe.

Die im Rahmen der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik erlassene Verordnung (EU) 1310/2013 (Übergangsvorschriften) eröffnet den Mitgliedstaaten die Option, Betriebsinhabern eine Umverteilungsprämie 2014 zu Gunsten der "ersten Hektarflächen" zu gewähren. Das vom Deutschen Bundestag beschlossene Gesetz zur Gewährung einer Umverteilungsprämie 2014 dient der Wahrnehmung dieser Option. Auf der Grundlage der gesetzlichen Regelungen sind in die InVeKoS-Verordnung (InVeKoSV) Vorschriften zur Umverteilungsprämie 2014 aufzunehmen.

Der Anwendungsbereich der InVeKoS-Verordnung wird daher mit der vorliegenden Verordnung auf die Umverteilungsprämie 2014 ausgeweitet. Es wird geregelt, dass die Antragstellung der Umverteilungsprämie 2014 im Rahmen des Sammelantrags gemäß § 7 InVeKoSV erfolgt. Zusätzlich ist im Falle von Betriebsaufspaltungen eine Erklärung des Betriebsinhabers erforderlich.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

TOP 24:

Zehnte Verordnung zur Änderung der Aufenthaltsverordnung

Drucksache: 75/14

I. Zum Inhalt der Verordnung

Das Bundesverwaltungsgericht hat am 19. März 2013 entschieden, dass Gebühren, die von einem assoziationsberechtigten türkischen Arbeitnehmer für Aufenthaltsdokumente erhoben werden, nicht mit dem Assoziationsrecht EU-Türkei zu vereinbaren sind, wenn sie im Vergleich zu entsprechenden Gebühren für Unionsbürger unverhältnismäßig hoch sind. Die Gebührenregelungen der Aufenthaltsverordnung sehen bislang keine Differenzierung zwischen Personen, die sich auf die assoziationsrechtlichen Regelungen berufen können, und sonstigen Drittstaatsangehörigen vor. Die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts macht daher eine entsprechende Anpassung der Gebührenregelungen in der Aufenthaltsverordnung notwendig. Die einschlägigen Gebührenregelungen der Aufenthaltsverordnung sind daher an die assoziationsrechtlichen Vorgaben anzupassen.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der federführende **Ausschuss für Innere Angelegenheiten**, der **Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik** und der **Finanzausschuss** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung zuzustimmen.

Der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat ferner eine Entschließung zu fassen.

Die Gebühren für Aufenthaltstitel assoziationsberechtigter türkischer Staatsangehöriger würden mit der beabsichtigten Änderung unterhalb der Beschaffungskosten der Ausländerbehörden liegen. Nicht kostendeckende Gebührensätze würden zu einem zusätzlichen Defizit bei den Ausländerbehörden führen, dem solle entgegengewirkt werden.

Der Bundesrat solle daher die Bundesregierung auffordern, durch geeignete Maßnahmen dafür zu sorgen, dass die den Kommunen von der Bundesdruckerei in Rechnung gestellten Kosten den in der Verordnung festgesetzten Betrag nicht übersteigen.

Wegen der Einzelheiten wird auf **BR-Drucksache 75/1/14** verwiesen.

TOP 25:

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Satzung der Stiftung "Preußischer Kulturbesitz"

Drucksache: 76/14

I. Zum Inhalt der Verordnung

Die Finanzkontrolle der Stiftung Preußischer Kulturbesitz umfasst die Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie der Rechnungslegung der Stiftung. Die interne Finanzkontrolle erfolgte bisher durch eine interne Vorprüfungsstelle, die aber der Fachaufsicht des Bundesrechnungshofes unterliegt. Die externe Finanzkontrolle erfolgt nach der Bundeshaushaltsordnung durch den Bundesrechnungshof selbst.

Durch die Änderung soll die Mitwirkung des Bundesrechnungshofes an der internen Finanzkontrolle mit dem Ziel vermieden werden, dass interne und externe Finanzkontrolle eindeutig voneinander getrennt sind.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der federführende **Ausschuss für Kulturfragen**, der **Finanzausschuss** sowie der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung zuzustimmen.

TOP 26:

Dritte Verordnung zur Änderung von Anlagen zum Basler Übereinkommen vom 22. März 1989

Drucksache: 79/14

I. Zum Inhalt der Verordnung

Das Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung vom 22. März 1989 ist ein internationales Umweltabkommen, das ein umweltgerechtes Abfallmanagement eingeführt hat und die Kontrolle der grenzüberschreitenden Transporte gefährlicher Abfälle regelt.

Mit dem Gesetz vom 17. Januar 2002 zu Änderungen des Basler Übereinkommens wurde der Einfügung der Anlagen VIII und IX in das Übereinkommen zugestimmt.

Bei der Elften Konferenz der Vertragsparteien des Basler Übereinkommens wurden Änderungen der Abfalllisten in Anlage IX des Übereinkommens beschlossen. Die Vertragsparteien sind nun aufgefordert, diese Änderungen in nationales Recht umzusetzen. Die Europäische Union, die selbst Vertragspartei des Übereinkommens ist, hat diese Änderungen durch eine Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen umzusetzen. Wenn diese Änderung erfolgt ist, wird es bei gleichem Umweltschutzniveau zu Erleichterungen für die Wirtschaft und die Behörden kommen. Dies resultiert daraus, dass die betreffenden Abfälle derzeit nicht in Anhang III dieser EG-Verordnung gelistet und damit bei Verbringungen in Drittstaaten immer notifizierungsbedürftig sind, künftig aber in der Regel nicht notifizierungsbedürftig sein werden. Bei Verbringungen innerhalb der Europäischen Union ergeben sich keine Änderungen, da die betreffenden Abfälle bisher in Anhang IIIB dieser EG-Verordnung mit einem Wortlaut enthalten sind, der den beschlossenen Änderungen der Anlage IX des Basler Übereinkommens im Wesentlichen entspricht.

Durch die vorliegende Verordnung werden die bei der Elften Konferenz der Vertragsparteien des Basler Übereinkommens beschlossenen Änderungen innerstaatlich in Kraft gesetzt und veröffentlicht.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung unverändert zuzustimmen.

TOP 27:

Zehnte Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften

Drucksache: 78/14

I. Zum Inhalt

Die Verordnung enthält eine Vielzahl unterschiedlicher Regelungsziele und -inhalte. Dabei handelt es sich erstens um Folgeänderungen zur Umsetzung der 3. EU-Führerschein-Richtlinie 2006/126/EG, etwa betreffend Besitzstände für Alt-Inhaber einer Fahrerlaubnis sowie entsprechender Schlüsselzahlen oder auch Regelungen zum Mindestalter für Führerscheine der C- (Lkw) und D- (Bus) Klassen. Zweitens wird aufgrund des Akkreditierungsstellengesetzes (AkkG) das bisherige Akkreditierungsverfahren im Fahrerlaubnisrecht durch ein Begutachtungsverfahren ersetzt, wobei die Qualitätssicherung wie bisher durch die Bundesanstalt für Straßenwesen erfolgen soll. Drittens werden Aktualisierungen zur gesundheitlichen Kraftfahreignung auf der Grundlage der EU-Vorgaben vorgenommen. Viertens werden als Folgeänderungen zur Reform des Verkehrszentralregisters und des Punktsystems eine Regelung über Qualitätssicherungssysteme für das Fahreignungsseminar sowie ein bundeseinheitliches Muster einer Teilnahmebescheinigung aufgenommen. Schließlich werden weitere Änderungen und Aktualisierungen in der Fahrerlaubnis-Verordnung und in anderen verkehrsrechtlichen Verordnungen vorgenommen.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Verkehrsausschuss** empfiehlt über redaktionelle Änderungen und Klarstellungen hinaus die Aufteilung der Bußgeldkatalognummern zur Nichtbefolgung eines roten Lichtzeichens. Neben Verstößen durch Kfz-Führer sollen Verstöße durch Radfahrer eigenständig aufgeführt werden.

Das Überfahren eines roten Lichtzeichens als Radfahrer sei bisher mit einem Bußgeldregelsatz von 45 Euro bewertet und mit einem Punkt eingetragen worden. Die Bedeutung dieser Zuwiderhandlung für die Verkehrssicherheit sei identisch mit der Bedeutung anderer Zuwiderhandlungen, für die die Bußgeldregelsätze im Zuge der VZR-Reform von 40 Euro auf 60 Euro angehoben worden seien. Zudem handele es sich bei dieser Zuwiderhandlung

um mehr als eine nur geringfügige Ordnungswidrigkeit. Beide Aspekte sprächen dafür, die Regelgeldbuße oberhalb der Verwarnungsgeldobergrenze festzusetzen.

Der Punkteintrag für diese Verstöße solle auch künftig erfolgen, da es sich um einen die Verkehrssicherheit deutlich beeinträchtigenden Verstoß handele.

Des Weiteren empfiehlt der **federführende Verkehrsausschuss** dem Bundesrat die Annahme einer EntschlieÙung, in der die Bundesregierung gebeten werden solle, für Grenzgänger schnellstmöglich die rechtlichen Voraussetzungen für die zusätzliche Einführung eines Fahrerqualifizierungsnachweises zu schaffen.

Hinsichtlich des europaweit gültigen Nachweises der Weiterbildung habe sich Deutschland dafür entschieden, den Gemeinschaftscode 95 auf dem Führerschein einzutragen. Dafür müsse es sich jedoch um einen deutschen Führerschein handeln, und die Person müsse ihren ordentlichen Wohnsitz in Deutschland haben. Für Grenzgänger habe dies zur Folge, dass sie zwar in Deutschland ihre Weiterbildung absolvieren könnten, dies jedoch nicht in Form eines europaweit gültigen Nachweises dokumentiert werden könne.

Die Übergangsfrist für Lkw-Fahrer laufe am 10. September 2014 aus. Ab diesem Zeitpunkt gebe es für Grenzgänger keine Möglichkeit, die Qualifikation in der geforderten verbindlichen Form nachzuweisen. Es stehe zu erwarten, dass sowohl die Fahrer als auch die sie beschäftigenden Unternehmen bei Fahrten im Ausland sanktioniert würden.

Der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt, für ein sicheres Führen von Einsatzfahrzeugen neben regelmäßigen Übungsfahrten auch ergänzende Schulungsmaßnahmen, wie beispielsweise Fahrsicherheitstrainings, vorzusehen.

Der **Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik** und der **Gesundheitsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

TOP 28:

Vorschlag für die Berufung der Mitglieder des Verwaltungsrates der Bundesagentur für Arbeit

Drucksache: 110/14

Nach § 379 Absatz 2 Nummer 2 SGB III steht dem Bundesrat das Vorschlagsrecht für drei Mitglieder im Verwaltungsrat der Bundesagentur für Arbeit zu. Die Berufung erfolgt durch die Bundesministerin für Arbeit und Soziales.

Die Länder haben untereinander einen Rotationszyklus vereinbart, nach dem zum 1. Juli 2014 gemäß § 377 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 SGB III beantragt werden soll, die bisherigen drei Mitglieder des Verwaltungsrates, Frau Staatssekretärin Barbara Loth (Berlin), Herrn Staatssekretär Nikolaus Voss (Mecklenburg-Vorpommern) und Herrn Abteilungsleiter Lothar Gretsch (Saarland) abuberufen. Gleichzeitig soll der Bundesministerin für Arbeit und Soziales vorgeschlagen werden, an deren Stelle Frau Staatssekretärin Daniela Behrens (Niedersachsen), Herrn Staatssekretär Dr. Wilhelm Schäffer (Nordrhein-Westfalen) und Herrn Staatssekretär Hartmut Fiedler (Sachsen) als neue ordentliche Mitglieder für den Verwaltungsrat zu berufen.

Ausschussberatungen haben nicht stattgefunden, das antragstellende Land hat die sofortige Sachentscheidung in der 921. Sitzung des Bundesrates am 11. April 2014 beantragt.

TOP 29a:

Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union für den "Schengen-Ausschuss" der Kommission

Drucksache: 87/14

Die gemeinsame Liste der Beratungsgremien bei Kommission und Rat (Abschnitt I Nummer 2 der Bund-Länder-Vereinbarung) soll um den

"Schengen-Ausschuss" der Kommission (Komitologie-Ausschuss)*

ergänzt werden.

Der Bundesrat kann gemäß § 6 Absatz 1 EUZBLG i. V. m. Abschnitt I der Bund-Länder-Vereinbarung für dieses Gremium eine Bundesratsbeauftragte oder einen Bundesratsbeauftragten zur ständigen Teilnahme (Liste A) benennen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 87/1/14** ersichtlich.

* vgl. BR-Drucksache 748/10 = AE-Nr. 100934 (VO (EU) Nr. 1053/2013 v. 07.10.2013, ABl. L 295 06.11.2013, S. 27)

TOP 29b:

Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union für die Expertengruppe "Glücksspiel" der Kommission

Drucksache: 88/14

Die gemeinsame Liste der Beratungsgremien bei Kommission und Rat (Abschnitt I Nummer 2 der Bund-Länder-Vereinbarung) soll um die

Expertengruppe "Glücksspiel" der Kommission*

ergänzt werden.

Der Bundesrat kann gemäß § 6 Absatz 1 EUZBLG i. V. m. Abschnitt I der Bund-Länder-Vereinbarung für dieses Gremium zwei Bundesratsbeauftragte zur ständigen Teilnahme (Liste A) benennen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 88/1/14** ersichtlich.

* vgl. BR-Drucksache 651/12 = AE-Nr. 120842

TOP 30:

Personelle Veränderung im Beirat für Ausbildungsförderung beim Bundesministerium für Bildung und Forschung

Drucksache: 56/14

I. Zum Inhalt

Beim Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) besteht ein Beirat für Ausbildungsförderung. Dieser berät das BMBF bei der Durchführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes, bei der weiteren Ausgestaltung der gesetzlichen Regelung der individuellen Ausbildungsförderung sowie bei der Berücksichtigung neuer Ausbildungsformen.

Dem Beirat gehören unter anderem je ein Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer an, die mit Zustimmung des Bundesrates zu berufen sind. Der bisherige Vertreter der Arbeitnehmer, das Bundesvorstandsmitglied des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB), Joachim Koch-Bantz, hat erklärt, aus Altersgründen mit Ablauf des 28. Februar 2014 seine Beiratsmitgliedschaft niederlegen zu wollen.

Nach einem Vorschlag des DGB soll ihm Frau Sonja Bolenius in dieser Funktion nachfolgen.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Ausschuss für Kulturfragen** empfiehlt dem Bundesrat, den Vorschlag anzunehmen.

TOP 31:

Benennung eines Mitglieds des Kuratoriums der Stiftung "Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland"

Drucksache: 97/14

I. Zum Inhalt

Das "Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland" ist eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts. Zweck dieser Stiftung ist es, in einem Ausstellungs-, Dokumentations- und Informationszentrum die Geschichte der Bundesrepublik Deutschland einschließlich der Geschichte der Deutschen Demokratischen Republik darzustellen und Kenntnisse hierüber zu vermitteln.

Zu den Organen der Stiftung gehört neben dem Direktor, dem wissenschaftlichen Beirat und dem Arbeitskreis gesellschaftlicher Gruppen auch das Kuratorium. Von den 32 Mitgliedern des Kuratoriums werden jeweils acht vom Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie 16 vom Bundesrat entsandt. Für jedes Mitglied ist für den Fall der Verhinderung ein Stellvertreter zu benennen.

Die Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern schlägt nunmehr Frau Staatssekretärin Dr. Pirko Kristin Zinnow als Mitglied des Kuratoriums vor; sie soll damit Frau Dr. Margret Seemann nachfolgen.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Ausschuss für Kulturfragen** empfiehlt dem Bundesrat, dem Vorschlag zu folgen.

TOP 32:

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht

Drucksache: 106/14

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu den in der **BR-Drucksache 106/14** genannten Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht von einer Äußerung und einem Beitritt abzusehen, da bei diesen keine Umstände ersichtlich sind, die eine Stellungnahme des Bundesrates geboten erscheinen lassen.